

Freitag, 25. Oktober 2024

## **ANFRAGEBEANTWORTUNG** (LT. SATZUNG DER ÖH)

**FRAKTION:** AktionsGemeinschaft (AG)  
**DATUM DER ANFRAGE:** 14. Oktober 2024  
**GERICHTET AN:** Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten der  
Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

gestellt von Maximilian Veichtlbauer im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten am 14. Oktober 2024.

**1) Bitte um Übermittlung des Schriftverkehrs mit [REDACTED] bezüglich der Betriebsvereinbarung.**

Siehe Anhang I

**2) Bitte um Übermittlung des Ist-Standes des „How 2 Wako“-Dokumentes.**

Siehe Anhang II

**3) Bitte um Übermittlung des Standes der Wertpapiere im Responsible Mündel Fonds der Ersten Bank sowie aller Girokonten der ÖH zum Stichtag 14.10.2024.**

Die Wertpapiere im Responsible Mündel Fonds der Erste Bank stehen derzeit bei einem Wert von 1.952.967,77 €.

Die Girokonten inklusive Bezeichnung mit Stand 22.10.2024 stehen wie folgt:

- Hauptkonto Erste Bank – 234.397,49 €
- Zentralkonto Erste Bank – 241.095,66 €
- Sozialkonto Erste Bank – 100.364,73 €
- Maturanten Ber. ERSTE – 159.004,81 €
- Tutorien Erste Bank – 243.563,22 €
- Studentenmenüs/Mensen Ers – 421.006,23 €
- Päd Hochschulen ÜW Erste – 75.118,23 €
- Förderungen – 195.018,73 €
- Päd Hochschulen HB Sammel – 322.239,32 €
- Unis HB Sammelkonto Erste – 4.214.548,73 €
- WP-Verr. Kto. Erste Bank – 179.215,38 €
- FH HB Sammkto Erste – 626.360,09 €
- FH Überweisungen – 146.271,24 €
- PU Überweisungen – 83.353,55 €
- HB PU Sammelkto. – 1.152.667,01 €
- RAIKA – 5.109,74 €
- Termingelder – 0,00 €
- Raika Festgeld – 500.000,00 €
- BA-CA Girokto. – 996.104,17 €

Der Stand vom 14.10.2024 konnte zum Zeitpunkt der Beantwortung nicht mehr rekonstruiert werden, da sich vergangene Kontostände im Buchhaltungssystem nur monatsweise, nicht aber tageweise anzeigen lassen.



**4) Wie viele Dienstnehmer\_innen betreffen die neuen Regelungen der Betriebsvereinbarung bezüglich der zusätzlichen Urlaubswochen nach 10 bzw. 20 Dienstjahren.**

Von der Regelung der neuen Betriebsvereinbarung mit der zusätzlichen Urlaubswoche nach 10 Jahren sind 7 Dienstnehmer\_innen betroffen.

Von der Regelung der neuen Betriebsvereinbarung mit den zusätzlichen Urlaubswochen nach 20 Jahren sind 2 Dienstnehmer\_innen betroffen.

**AW: Betriebsvereinbarung 2024 Entwurf**

---

Mo., 07. Okt., 2024 12:00

📎 4 Anhänge

**Betreff:** AW: Betriebsvereinbarung 2024 Entwurf**An:** Maximilian Rosenberger  
<maximilian.rosenberger@oeh.ac.at>

Lieber Maximilian,

siehe bitte anbei.  
Ich ruf doch noch kurz dazu an.

Lg

---

**Von:** Maximilian Rosenberger <maximilian.rosenberger@oeh.ac.at>**Gesendet:** Montag, 7. Oktober 2024 11:50**Betreff:** Fwd: Betriebsvereinbarung 2024 Entwurf

wie besprochen hier die Änderungsvorschläge für die Betriebsvereinbarung. es geht um drei Punkte die inhaltlich verändert werden sollen: Zusätzlichen Pflegeurlaub, eine zusätzliche Urlaubswoche nach langer Dienstzeit und Refundierungsmöglichkeit für die WL Jahreskarte.

Danke dir fürs drüberschauen!

LG, Maxi

**Maximilian Rosenberger**

Pronomen: er/ihm

Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten

Österreichische Hochschüler\_innenschaft

Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

[maximilian.rosenberger@oeh.ac.at](mailto:maximilian.rosenberger@oeh.ac.at)

T: +43 1 3108880

H: +43 676 888 522 45

---

**Von:** "Agnes Wuehr" <agnes.wuehr@oeh.ac.at>**An:** "Maximilian Rosenberger" <maximilian.rosenberger@oeh.ac.at>**CC:** "Simon Neuhold" <simon.neuhold@oeh.ac.at>, "ÖH Betriebsrat" <betriebsrat@oeh.ac.at>**Gesendet:** Montag, 7. Oktober 2024 11:45:07**Betreff:** Betriebsvereinbarung 2024 Entwurf

Lieber Maxi,

Anbei mit den besprochenen Änderungen - schau mal ob das für dich so passt!

Liebe Grüße  
Agnes

**Agnes Wühr**

Studien- und Maturant\_innenberatung

Österreichische Hochschüler\_innenschaft  
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien  
[agnes.wuehr@oeh.ac.at](mailto:agnes.wuehr@oeh.ac.at)  
T: +43 676 888 522 92



---

 **BV\_2024\_Entwurf.docx**  
45 KB

---

# Betriebsvereinbarung

für Angestellte der Österreichischen  
Hochschüler\_innen-~~und Hochschülerschaft~~  
Bundesvertretung

202~~4~~3

In der vorliegenden Fassung gültig nach dem Beschluss der Bundesvertretung der  
Österreichischen Hochschüler\_innenschaft am ~~17.03.2023~~ 18.10.2024

## Inhalt

I. Teil Allgemeines.....	3
§ 1 Präambel.....	3
§ 2 Geltungsbereich und Geltungsbeginn.....	3
§ 3 Gleichstellung .....	3
§ 4 Bekanntmachung.....	3
§ 5 Anstellung .....	3
§ 6 Personalevidenz .....	4
§ 7 Supervision.....	4
II. Teil Arbeitszeit .....	5
§ 8 Allgemeines zur Arbeitszeit.....	5
§ 9 Home-Office .....	5
§ 10 Mehrarbeits- und Überstunden .....	6
§ 11 Gleitende Arbeitszeit .....	7
§ 12 Abbau von Mehrarbeits- und Überstunden bei Gleitzeitregelung.....	8
§ 13 Arbeitszeiten in den Sommermonaten (Juli und August).....	8
§ 14 Urlaub und Krankheit.....	9
§ 15 Sonderurlaub .....	9
§ 18 Dienstreisen und Reisekosten .....	10
§ 19 Dienstgeberbeitragsreduktion 2023/24 gemäß § 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022) ..	10
IV. Teil Schlussbestimmungen und Vertragsparteien .....	10
§ 20 Außerkrafttreten.....	10
§ 21 Vertragsparteien.....	10
Anhang 1 – Glossar .....	11

## **I. Teil Allgemeines**

### § 1 Präambel

(1) Diese Betriebsvereinbarung wird aufgrund eines fehlenden Kollektivvertrags für Angestellte der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Bundesvertretung (im Folgenden ÖH oder Österreichische Hochschüler\_innenschaft) erstellt und beinhaltet unter anderem Vereinbarungen, die bereits seit Jahren zum Bestandteil der betrieblichen Übung gehören bzw. auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Diese Zusammenfassung soll zu einer besseren Übersicht und Transparenz beitragen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung treten diesbezüglich getroffene früheren Betriebsvereinbarungen außer Kraft.

(2) ÖH und Betriebsrat stimmen darin überein, dass sie der Verhinderung von Diskriminierung wegen Alter, Geschlechtszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer oder regionaler Herkunft, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit obersten Stellenwert einnimmt. Insbesondere ist die Gleichstellung von Frauen und Männern auch im beruflichen Bereich sicherzustellen und im Rahmen dieser Zielsetzung zu fördern.

### § 2 Geltungsbereich und Geltungsbeginn

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für alle Angestellten des Betriebes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bei der ÖH beschäftigt sind, sowie für alle, die während der Geltung dieser Vereinbarung in ein Dienstverhältnis bei der ÖH eintreten.

### § 3 Gleichstellung

(1) Gemeinsames Ziel der Gleichstellung ist es, Gleichstellung von Frauen und Männern über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus zu verwirklichen.

(2) Zur Förderung der innerbetrieblichen Gleichstellung und zur Verbesserung von Qualifikationsmöglichkeiten sind die Angestellten durch den Vorsitz und Betriebsrat grundsätzlich auf die Möglichkeit von Fortbildungsmaßnahmen hinzuweisen. Die Weiterqualifizierung soll im Sinne der betrieblichen Erfordernisse der ÖH gewählt werden und der zeitliche Rahmen wird zwischen Angestellten und der ÖH vereinbart unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Arbeitszeit. Der Betriebsrat soll einen Überblick der erfolgten Schulungen und Teilnehmenden erhalten.

(3) Die Schulungszeiten gelten als Arbeitszeit. Sollten für Weiterbildungsmaßnahmen Kosten anfallen so sind diese unter keinen Umständen vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin zurückzuzahlen.

### § 4 Bekanntmachung

(1) Alle Angestellten erhalten ein elektronisches Exemplar dieser Betriebsvereinbarung. Sie wird außerdem im Sekretariat und bei der oder dem Betriebsratsvorsitzenden zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Betriebsvereinbarung ist ebenso am internen Server (Intranet) der ÖH abzuspeichern.

### § 5 Anstellung

(1) Bei geplanten Aufnahmen und Versetzungen innerhalb des Betriebes ist der Betriebsrat zu informieren und gegebenenfalls zur Beratung heranzuziehen. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann für die Höchstdauer eines Monats nur schriftlich vereinbart werden und kann während dieser Zeit von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden.

(2) Es darf grundsätzlich nur eine einmalige Befristung des Dienstverhältnisses erfolgen. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe kann eine weitere Befristung nach Beiziehung des Betriebsrates erfolgen.

(3) Im Rahmen der Einstellung neuer Angestellter hat die ÖH vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem Betriebsrat über die jeweiligen Pflichten (Aufgabengebiet) der Angestellten zu beraten und dem Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, mit neu eingestellten Angestellten ein Gespräch über die Rechte und Pflichten zu führen.

(4) Grundsätzliche Änderungen im Laufe des Dienstverhältnisses wie z.B. Gehaltsänderungen (Umstufungen), Arbeitszeitänderungen, Versetzungen usw. werden, wenn von der oder dem betreffenden Angestellten gewünscht, unter Beiziehung des Betriebsrates vereinbart. Nach § 101 ArbVG ist, wenn mit einer dauernden Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist, die Zustimmung des Betriebsrates und des/der betroffenen Arbeitnehmer\_in vorab zu ihrer Rechtswirksamkeit notwendig. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

#### § 6 Personalevidenz

(1) Die Angestellten sind verpflichtet, allgemeine Angaben zur Person und die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung nachzuweisen. Veränderungen, welche für die Entgeltberechnung, für Zwecke der Sozialversicherung oder der Besteuerung relevant sind und sonstige arbeitsrechtlich relevante Belange (z.B.: Kontoinformationen, Familienstand, Wohnadresse, etc.), sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Adressdaten schuldhaft nicht aktualisiert, gelten an die letzte gemeldete Adresse versandte Schriftstücke als zugestellt.

(2) Die ÖH ist verpflichtet, den Angestellten sowie dem Betriebsrat nach § 89 ArbVG in die Berechnung des Entgeltes, die Entgelthöhe, die Einstufung sowie die Wochenarbeitszeit des Personalakts Einsicht zu geben. Darüber hinaus erhält der Betriebsrat Einsicht nur nach Zustimmung der betroffenen Angestellten. Bei eventuellen Umstufungen ist der Betriebsrat im Voraus zu informieren.

(3) Den Angestellten ist bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Dienstzettel gemäß § 2 AVRAG auszuhändigen, aus dem insbesondere ihre Einreihung in die Entlohnungsgruppe bzw. Entlohnungsstufe ersichtlich sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein Dienstvertrag mit den entsprechenden Angaben unterzeichnet wird. Der Betriebsrat ist zu informieren.

#### § 7 Supervision

(1) Die ÖH hat den Angestellten bei Bedarf eine Supervision im Rahmen der Dienstzeit und auf Kosten der ÖH zu ermöglichen.

(2) Bei Arbeit in Gruppen ist darüber hinaus bei Bedarf noch Gruppensupervision zu ermöglichen.

(3) Die Teilnahme bzw. Auswahl der Supervisorin bzw. des Supervisors obliegt den Angestellten bzw. dem Team. Supervisor\_innen müssen eine abgeschlossene, einschlägige Ausbildung haben.

## II. Teil Arbeitszeit

### § 8 Allgemeines zur Arbeitszeit

(1) Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden.

(2) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist in der Arbeitszeit eine halbe Stunde bezahlte Pause enthalten. Diese kann auch zu zwei Mal fünfzehn oder drei Mal zehn Minuten von der Dienstnehmerin/ vom Dienstnehmer konsumiert werden. Bei einer Tagesarbeitszeit von weniger als sechs Stunden ist das nicht der Fall.

(3) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage von Montag bis Freitag ist im Dienstvertrag oder mittels Aktennotiz zwischen ÖH und Angestellten zu vereinbaren.

(4) Der Karfreitag, der 8.5., der 24. und 31. Dezember sind unter Fortzahlung des Entgeltes arbeitsfrei. Darüber hinausgehende arbeitsfreie Tage (z.B. in Zusammenhang mit Feiertagen, Jubiläen oder temperaturbedingte freie Tage) bleiben der Regelung zwischen ÖH, Angestellten und dem Betriebsrat vorbehalten.

(5) Die Arbeitszeit der Angestellten wird mit Hilfe eines elektronischen Zeiterfassungssystems oder, wenn notwendig, Stundenlisten überprüft. Die so erhobenen Daten werden ausschließlich in der Personalverrechnung zu Abrechnungszwecken und bei Kontrollen durch gesetzlich vorgesehene Instanzen (z.B. Arbeitsinspektorat) verwendet. Kommen und Gehen sind von den Angestellten persönlich und richtig zu buchen.

(6) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 50 Stunden pro Woche nicht überschreiten, die tägliche Höchstarbeitszeit darf 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Die Angestellten haben laut § 3 Abs. 1 ARG Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden pro Kalenderwoche (im Normalfall Wochenende). Zwischen dem Arbeitsende an einem Tag und dem Arbeitsbeginn am nächsten Tag ist eine elfstündige Ruhezeit einzuhalten. In Ausnahmefällen sind Sonderregelungen nach Möglichkeit in Absprache mit dem Betriebsrat zu treffen.

### **§ 9 Home-Office**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Arbeitsleistungen in der Wohnung des\_der Arbeitnehmer\_in („Home-Office“).

Eine auswärtige Arbeitsstelle liegt dann vor, wenn die\_der Arbeitnehmer\_in einen Teil ihrer\_seiner individuellen Arbeitszeit (vertragliche Arbeitsstunden) regelmäßig zu Hause leistet. Der\_die Arbeitnehmer\_in wird dabei nicht ständig sondern lediglich für einen individuell zu vereinbarenden Teil der Arbeitszeit in der auswärtigen Arbeitsstelle tätig sein, so dass die Beteiligung an betrieblichen Abstimmungs- bzw. Entscheidungsprozessen gewährleistet bleibt. Der betriebliche Arbeitsplatz bleibt auch bei Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle jedenfalls bestehen und die Arbeitnehmer\_innen haben das Recht, diesen in vollem Umfang zu nutzen.

Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle setzt voraus, dass der\_die Arbeitnehmer\_in und der\_die Arbeitgeber\_in eine individuelle schriftliche Vereinbarung (Home-Office-Einzelvereinbarung) darüber treffen, dass in einem definierten Ausmaß die Leistungserbringung an einer festzulegenden auswärtigen Arbeitsstelle erfolgt. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit im Home-Office darf, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen 50% der jeweils vereinbarten Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Ausnahmefälle sind in der individuellen Home-Office-Einzelvereinbarung schriftlich zu begründen.

Die Beschäftigung an auswärtigen Arbeitsstellen ist freiwillig und setzt das Vorliegen einer dafür geeigneten Arbeitsaufgabe voraus. Sämtliche in Frage kommende Arbeitnehmer\_innen können sich auf

Basis der in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Festlegungen ihre Teilnahme dem\_der Arbeitgeber\_in gegenüber anregen. Der\_die Arbeitgeber\_in kann ebenfalls zur Teilnahme anregen.

Der arbeitsrechtliche Status des\_der Arbeitnehmer\_in erfährt durch die schriftliche Vereinbarung des Home-Office keine Änderung. Arbeitnehmer\_innen dürfen wegen der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle oder ihrer Weigerung, ihre Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle zu erbringen, nicht benachteiligt werden. Dieses Gleichbehandlungsgebot gilt insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten, der betrieblichen Weiterbildung und der gleitenden Arbeitszeit

(2) In Entsprechung von § 2h AVRAG und § 1014 ABGB stellt der\_die Arbeitgeber\_in den Arbeitnehmer\_innen grundsätzlich sämtliche zur Leistungserbringung an der auswärtigen Arbeitsstelle erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (inkl. Datenverbindung) für die Zeit des Bestehens dieser Arbeitsstelle zur Verfügung und ist für Installation bzw. Wartung verantwortlich. Näheres hierzu ist in der zu schließenden schriftlichen Einzelvereinbarung zu regeln.

Der\_die Arbeitnehmer\_in meldet den Verlust oder die Beschädigung von Arbeitsmitteln oder Daten unverzüglich an den Vorsitz und die EDV.

Werden keine oder nur eingeschränkt digitale Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, so hat der\_die Arbeitnehmer\_in Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. In diesem Fall werden dem\_der Arbeitnehmer\_in die erforderlichen Aufwendungen iSd § 1014 ABGB durch Zahlung einer Pauschale in der Höhe von 3 € pro Tag auf Grundlage der Einträge im aktuellen Zeiterfassungssystem (zahlbar monatlich im Nachhinein) ersetzt.

(3) Der\_die Arbeitnehmer\_in ist verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen, die unternehmensinternen Regelungen zur Umsetzung des Datenschutzes sowie die Geheimhaltungsverpflichtungen des Dienstvertrages auch im Rahmen der bei Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle uneingeschränkt zu beachten.

Der\_die Arbeitnehmer\_in ist weiters verpflichtet, nur auf eine Art und Weise Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle zu leisten, in der er\_sie den Schutz von vertraulichen Daten, Informationen und Passwörtern sicherstellen kann. Insbesondere hat der\_die Arbeitnehmer\_in zu gewährleisten, dass andere Personen, einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, keinen Zugriff auf die Daten erhalten.

Bei Nutzung privater Arbeitsmittel ist der\_die Arbeitnehmer\_in bei Beendigung der Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle verpflichtet, unverzüglich sämtliche Daten des\_der Arbeitgeber\_in, die sich am privaten PC, Smartphone oder anders gearteten Speichermedium des\_der Arbeitnehmer\_in befinden, zu löschen. Schriftstücke, die Angelegenheiten des der Arbeitgeber\_in betreffen sind unaufgefordert und vollständig auszuhändigen.

(4) Home-Office kann bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 2h (4) AVRAG schriftlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist mit Wirkung zum Monatsletzten eingestellt werden.

Weiters besteht für beide Seiten das Recht zur Kündigung vom Home-Office unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten mit Wirkung zum Monatsletzten.

#### § 10 Mehrarbeits- und Überstunden

(1) Als Mehrarbeitsstunden gelten alle im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden bis inklusive der 40. Stunde in der Woche, sofern sie schriftlich angeordnet werden, oder wenn den Angestellten bekannt war, dass sie zur Bewältigung der Arbeit erforderlich sind, die ÖH darüber informiert wurde und die ÖH die Mehrstunden bewilligt.

Als angeordnet gelten vor allem Termine, welche die Anwesenheit der Angestellten erfordern und die gleichzeitig außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten liegen (z.B. die Teilnahme am Bundesarbeitskreis der Sozialreferate (BAKS) oder die Teilnahme an einer Sitzung der Bundesvertretung). Alle Termine, die außerhalb des Gleitzeitrahmens liegen, bedürfen der schriftlichen Bewilligung der personalverantwortlichen Person. Diese Bewilligung kann auch per Aktennotiz für wiederkehrende Termine erfolgen. Für Mehrstunden gebührt kein Zuschlag, wenn sie innerhalb des Kalenderquartals, in dem sie angefallen sind, 1:1 abgebaut werden (vgl. § 19d Abs 3 AZG).

(2) Als Überstunden gelten im Regelfall alle außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden nach der 40. Stunde in der Woche, sofern sie schriftlich angeordnet werden, oder wenn den Angestellten bekannt war, dass sie zur Bewältigung der Arbeit erforderlich sind, die ÖH darüber informiert wurde und die ÖH die Überstunden schriftlich im Vorhinein bewilligt hat.

(3) Als jedenfalls angeordnet gelten Mehr- und Überstunden, die mehr als 7 Tage bevor diese geleistet werden sollen von/von der Arbeitnehmer\_in schriftlich beim Vorsitzteam beantragt werden, wenn bis zum geplanten Tag der Mehrstundenleistung keine Antwort erfolgt.

(4) Als Zeitausgleich können auch ganze Tage frei genommen werden. Für die Berechnung des ganztägigen Zeitausgleichs oder der Behandlung von bezahlter Abwesenheit ist die für diesen Tag vereinbarte Arbeitszeit bzw. bei einer Gleitzeitregelung die fiktive Normalarbeitszeit der Angestellten heranzuziehen.

#### *§ 11 Gleitende Arbeitszeit*

(1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn diese in der Betriebsvereinbarung festgeschrieben wird und die Angestellten innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende ihrer täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen können. Unbeeinträchtigt davon müssen die Kernarbeitszeiten (Arbeitszeiten in denen die Angestellten jedenfalls anwesend sein müssen - jedoch nicht während eines Urlaubs- oder Zeitausgleichstages) eingehalten werden. Abwesenheit während der Kernarbeitszeiten bedarf einer schriftlichen Genehmigung der ÖH. Die sonstige Anwesenheit richtet sich innerhalb des Gleitzeitrahmens nach den betrieblichen Bedürfnissen.

(2) Die vereinbarte Gleitzeitperiode für gleitende Arbeitszeit beträgt 3 Monate und ist auf folgende Gleitzeitperioden aufgeteilt:

1. Gleitzeitperiode: 1.1 – 31.3.
2. Gleitzeitperiode: 1.4 – 30.6
3. Gleitzeitperiode: 1.7 – 30.9
4. Gleitzeitperiode: 1.10 – 31.12

(3) Der vereinbarte Gleitzeitrahmen ist von Montag bis Freitag, 07.00 bis 19.00 Uhr, festgelegt. Mit Angestellten kann mittels schriftlicher Vereinbarung ein anderer Rahmen festgelegt werden.

(4) Es wird den Angestellten die Möglichkeit eingeräumt, ein Zeitminus in der Höhe von maximal des 1,5 fachen der Wochenarbeitszeit in Stunden pro Gleitzeitperiode aufzubauen (Z.B. 30 Stunden-Woche darf maximal 45 Stunden Zeitminus aufbauen).

Es wird den Angestellten die Möglichkeit eingeräumt, ein Zeitplus in der Höhe von maximal des 1,5 fachen der Wochenarbeitszeit in Stunden pro Gleitzeitperiode aufzubauen (Z.B. 30 Stunden-Woche darf maximal 45 Stunden Zeitplus aufbauen).

(5) Für Angestellte mit gleitender Arbeitszeit ist in den Dienstverträgen oder per Aktennotiz eine Kernanwesenheitszeit sowie fiktive Normalarbeitszeit festzulegen.

(6) Leistet ein\_e Arbeitnehmer\_in auf Anordnung des Vorsitzes über das in (4) genannte Zeitausmaß Mehr- oder Überstunden, so ist dies schriftlich festzuhalten. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich und in dieser schriftlichen Vereinbarung ist festzuhalten, bis wann der Stundenüberschuss wieder ausgeglichen wird, im Regelfall innerhalb der nächsten Gleitzeitperiode.

§ 12 Abbau von Mehrarbeits- und Überstunden bei Gleitzeitregelung

Mehrarbeits- und Überstunden werden grundsätzlich durch Zeitausgleich abgegolten. Über den Zeitpunkt des Zeitausgleiches ist Einvernehmen zwischen ÖH und den Angestellten herzustellen. Ziel ist, innerhalb einer Gleitzeitperiode, aktuell aufgebaute Mehrarbeits- oder Überstunden auch wieder abzubauen. Gelingt das aufgrund von erhöhtem Arbeitsaufkommen nicht, werden die bestehenden Mehrarbeits- und Überstunden mit Ende der betreffenden Gleitzeitperiode mit dem Faktor 1,25 (Mehrarbeitsstunden) bzw. 1,50 (Überstunden) multipliziert. Die grundsätzliche Abgeltung dieser Stunden durch Zeitausgleich bleibt dadurch aber unverändert.

§ 13 Arbeitszeiten in den Sommermonaten (Juli und August)

Angestellten mit einer bestehenden Home-Office-Vereinbarung wird nach Zustimmung der Arbeitgeberin in den Sommermonaten Juli und August in Abweichung zu § 9 der Betriebsvereinbarung gestattet, ihre gesamte wöchentliche Arbeitszeit im Home-Office zu absolvieren, sofern es der Arbeitsbereich zulässt und der einwandfreie betriebliche Ablauf weiterhin gewährleistet ist. Die Arbeitgeberin kann die Zustimmung widerrufen.

### III. Teil Sonstige Bestimmungen

#### § 14 Urlaub und Krankheit

(1) Zeitausgleich- und Urlaubsanmeldungen sind der oder dem Personalverantwortlichen der ÖH zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Der Zeitausgleich bzw. Urlaub muss schriftlich im Vorhinein genehmigt werden. Im Sinne einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit ist die Erstellung eines kollegialen Urlaubsplanes wünschenswert. Bei dieser Planung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Verwaltungs- und Beratungsbereiche der ÖH, nach Möglichkeit, besetzt sind.

(2) Dienstverhinderungen infolge von Krankheit oder einem Unglücksfall hat der bzw. die Angestellte (oder eine Vertretung) ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tage des Eintretens (Arbeitstag) der Verhinderung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis telefonisch oder schriftlich der ÖH zu melden. Bei krankheitsbedingten Dienstverhinderungen, die über drei Arbeitstage dauern, haben die Angestellten der ÖH ohne gesonderte Aufforderung eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit - ebenfalls bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis - vorzulegen. Die Bestätigung muss spätestens am 7. Tag nach Eintritt der Dienstverhinderung bei der Dienstgeberin eingehen, außer die bzw. der Angestellte ist außer Stande, diese Bestätigung zu erbringen. Der Dienstgeberin steht es frei, auch für kürzere Verhinderungen, insbesondere bei wiederholten Kurzzeitkrankenständen bzw.- Verhinderungen, eine Bestätigung im obigen Sinne zu verlangen.

(3) Urlaub nach Dienstdauer: Nach 10 Dienstjahren erhalten Angestellte eine zusätzliche Urlaubswoche. Nach 20 Dienstjahren erhalten Angestellte zwei zusätzliche Urlaubswochen.

#### § 15 Sonderurlaub

(1) Anspruch auf Sonderurlaub besteht folgendermaßen:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. bei eigener Eheschließung/ Verpartnerung:   | 2 Arbeitstage |
| 2. bei Eheschließung der Kinder, Geschwister oder Eltern:  | 1 Arbeitstag  |
| 3. bei Ableben der/des Ehepartners/ Ehepartnerin, eingetragenen/r Partners / Partnerin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin: | 3 Arbeitstage |
| 4. bei Ableben der eigenen Kinder oder der Eltern:   | 2 Arbeitstage |
| 5. bei Ableben anderer Angehöriger:  | 1 Arbeitstag  |
| 6. bei Geburt des eigenen Kindes oder bei Adoption eines Kindes:   | 1 Arbeitstag  |
| 7. bei Übersiedlung des eigenen Haushaltes:  | 2 Arbeitstage |
| 8. bei einer Behinderungsgrad über 50%:  | 3 Arbeitstage |

pro Anlassfall.

Bei Verbrauch der vorgesehenen 2 Wochen Pflegeurlaubfreistellung, wird eine dritte Woche, für die Pflege von Kindern oder anderen nahen Angehörigen, als persönlicher bezahlter Sonderurlaub gewährt.

(2) Darüber hinaus gibt es weitere wichtige persönliche Gründe (zB. Schöffendienst, Ladung als Zeuge/Zeugin vor Gericht), für die Entgeltansprüche (insbesondere in Fällen des §8 Abs 3 AngG) bestehen bleiben. Die Angestellten haben grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass jede planbare Dienstverhinderung (z.B. Behördenweg, Arztbesuch, etc.) außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. bei Gleitzeit außerhalb der fiktiven Normalarbeitszeit liegt.

(3) Sämtliche derartige Dienstverhinderungen sind unverzüglich ab Bekanntwerden zu melden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Erfolgt die Meldung verschuldet verspätet oder werden die Nachweise nicht unverzüglich vorgelegt, steht für die Dauer der Säumnis kein Entgeltfortzahlungsanspruch zu.

**Kommentiert [a1]:** Ich bin unsicher wo wir das mit dem zusätzlichen Urlaub am besten einfügen. Findet ihr es passt hier oder sollen wir einen eigenen § dazu machen?

**Kommentiert [HS2R1]:** Kann man hier machen, 2 zusätzliche Urlaubswochen erscheinen recht viel,

**Kommentiert [HS3]:** Wenn das gemeint ist zur Klarstellung ergänzen.

#### § 16 Einstufung und Anrechnung von Vordienstzeiten

Die Einstufung der Angestellten in die Entlohnungsstufen bzw. Entlohnungsgruppen und die Anrechnung von einschlägigen Vordienstzeiten erfolgt nach der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV).

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

#### § 17 Zusatzleistungen

(1) Die in der ÖH üblichen Geburtstags- und Weihnachtsgutscheine stehen den Angestellten in der Höhe von jeweils mind. ~~75~~ 150 EURO pro Jahr zu, die gemeinsam zu Weihnachten – jedenfalls aber bis zum 31.12. eines Jahres - überreicht werden.

(2) Im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes wird den Angestellten der Wert einer Wiener Jahreskarte ~~zur~~ für das Netz der Wiener Linien gegen Vorlage der Rechnung ~~Verfügung gestellt~~ refundiert. Alternativ kann der Betrag als Unterstützung zum Klimaticket gegen Vorlage der Rechnung ausbezahlt werden.

#### § 18 Dienstreisen und Reisekosten

(1) Bei, von der ÖH angeordneten, Dienstreisen gelten diesbezügliche Regelungen nach Reisegebührenvorschriften der Bundesbediensteten. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Angestellte zur Ausführung eines erteilten Auftrages den Dienort verlässt. Als Dienort im Sinne dieser Bestimmung gilt außerhalb von Wien ein Tätigkeitsgebiet im Umkreis von 12 Straßenkilometern von der Betriebsstätte, aber jedenfalls das Gemeindegebiet. Als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1 bis 23.

#### § 19 Dienstgeberbeitragsreduktion 2023/24 gemäß § 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022)

(1) Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.

### **IV. Teil Schlussbestimmungen und Vertragsparteien**

#### § 20 Außerkrafttreten

(1) Die Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres aufgekündigt werden. Im Falle einer Kündigung müssen Gespräche zur Ausarbeitung neuer Betriebsvereinbarungen aufgenommen werden.

(2) In dieser Betriebsvereinbarung wird in weiten Teilen die gesetzliche Rechtslage dargestellt, ohne zusätzliche Ansprüche zu gewähren. Sollte es zu Gesetzesänderungen kommen und die in dieser Betriebsvereinbarung dargestellten Rechte und Pflichten daher nicht mehr aktuell sein, soll die neue gesetzliche Bestimmung der in dieser Betriebsvereinbarung festgehaltenen Klausel dann vorgehen, wenn die gesetzliche Bestimmung für die Angestellten günstiger ist.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs 4 (Aufbau von Zeitminus und Zeitplus) treten mit 1.1.2020 in Kraft.

#### § 21 Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien dieser Betriebsvereinbarung sind die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Betriebsrat der ÖH Bundesvertretung.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft:

**Vorsitzende**

**Wirtschaftsreferat**

**Personalverantwortliche**

Für den Betriebsrat:

**Betriebsrätin**

**stv. Betriebsrätin**

**2. Stv.Betriebsrat**

Wien, am

**Anhang 1 – Glossar**

AngG	Angestelltengesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts – Anpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
HS-DVV	Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Bundesvertretung

Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen gelten immer für die jeweils gültige Fassung.

# How2WaKo

Zuständige Person(en):	Marcel, Sarah, Isa
Zeitraum:	01.07.2024 - 30.09.2024
Ziele:	Erstellung eines Papers "How2WaKo"

Notwendige Schritte:

- Überlegung Gliederung + Gerüst
- Sammeln ToDos für WaKos
- Sichten HSG + HSWO
- Ausformulierung
- Feedbackschleife
- Ausschicken

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012168> (Wahltagverordnung)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008892> (§§ 43 - 63 - HSG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009048> (HSWO)

Zusätzliche Dokumente (ÖH-Wahl 2025, Planung: To-Do-Liste der Wahlkommissionen, Fahrplan ÖH-Wahlen 2025)

2 Phasen: Wahlphase , Verwaltungsphase

ALLES erklären - wie für kleine Kinder

Laufende Verwaltung - was müssen sie da tun, gibt noch keine wirkliche Auflistung davon

Weiteres Vorgehen:

- Marcel schreibt Gliederung (inkl Paragraphenverweise) - git Bescheid wenn fertig
- Isa und Sarah teilen sich Punkte auf und schreiben auf
  - Kommentare bei unklaren Sachen
  - Im Zweifel wortident aus der HSWO übernehmen

- Gemeinsam drüber kontrollieren

# Rohentwurf "How2WaKo"

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeines

#### Begriffsdefinitionen

Wahlkommission	Eine Wahlkommission ist ein Organ der jeweiligen Hochschüler_innenschaft bzw. der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Sie besteht aus einem_einer Vorsitzendem_n, einem_einer Stellvertreter_in und bis zu drei studentischen Mitgliedern. Die HSWO verwendet den Begriff "Wahlkommission" oft, um alle Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen gemeinsam zu beschreiben.
Unterwahlkommission	Eine Unterwahlkommission ein ein Organ der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Eine solche ist an jeder Bildungseinrichtung ohne Hochschüler_innenschaft eingerichtet. Die Aufgaben einer Unterwahlkommission sind ident zu jenen einer Wahlkommission. Der Einfachheit halber sind sie in Texten oftmals beim Wort "Wahlkommission" mitgemeint.
Unterkommission	Eine Unterkommission kann von einer (Unter-)Wahlkommission eingerichtet werden und diese in der Durchführung der Wahl unterstützen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Unterwahlkommission.
elektronisches Wahladministrationssystem	kurz eWAS. Das zentrale IT-System, mit welchem die Wahl abgewickelt wird. Es

	übernimmt insbesondere die Aufgabe der Zusammenführung der Wahlergebnisse sowie die korrekte Darstellung der (bereits ausgeübten) Wahlberechtigungen.
Studienvertretung	Ein Organ der Hochschüler_innenschaft, welche aus 3 - 5 Mandatar_innen besteht. Wird per Personenwahlrecht gewählt und ist ex lege für jedes ordentliche Studium separat eingerichtet, es sei denn, die Hochschulvertretung fasst einen anderslautenden Beschluss.
Hochschulvertretung	Ein Organ der Hochschüler_innenschaft, welches aus 9 - 27 Mandatar_innen besteht. Wird per Listenwahlrecht gewählt. Auch an Bildungseinrichtungen ohne Hochschüler_innenschaft ist eine Hochschulvertretung eingerichtet.
Bundesvertretung	Ein Organ der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, welches aus 55 per Listenwahlrecht gewählten Mandatar_innen besteht.
Bildungseinrichtung	Bildungseinrichtung (Kürzel BE); Überbegriff, welcher auf alle Hochschultypen passt (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Privatuniversitäten)
Zustellungsbevollmächtigte Person	Ansprechperson für (Unter-)Wahlkommissionen bei den wahlwerbenden Gruppen. Zuständig für Einreichung sowie Verbesserung des Wahlvorschlages, aber auch für Nachnominierungen sowie für Entsendungen in Gremien.
wahlwerbende Gruppe	zur Bundesvertretung oder einer Hochschulvertretung kandidierende Gruppierung. Haben auch bei Namensgleichheit aus hochschüler_innenschaftswahlrechtlicher Sicht nichts miteinander zu tun und agieren an jeder Hochschule für sich.
bildungseinrichtungsspezifisches	Matrikelnummer bzw. bei Fachhochschulen

Personenkennzeichen	Personenkennzahl
Wähler_innen-ID	vom eWAS generierte, für jede_n Wähler_in einzigartige Nummer, um diese zu identifizieren.
Bereichsspezifisches Personenkennzeichen	(Kürzel: bPK); Mittel zur Wahrung des Datenschutzes, ersetzt Identifizierung über die Sozialversicherungsnummer. Wird aus einer Stammzahl bei der Stammzahlenregisterbehörde.

## Rechtsgrundlagen

Hochschüler\_innenschaftsgesetz (HSG 2014)

Hochschüler\_innenschaftswahlordnung (HSWO 2014)

Wahltagerverordnung

## elektronisches Wahladministrationssystem

## **(Unter-)Wahlkommissionen während der Wahlphase**

### Die (Unter-)Wahlkommission

#### **Vorsitzende r und stellvertretende r Vorsitzende r**

§ 50 HSG; § 3, § 5 HSWO

Wahlkommission an der ÖH BV

Vorsitzende\_r ist von der\_dem Bundesminister\_in entsendet, ist rechtskundige\_r Bedienstete\_r (Vorsitzende oder Vorsitzender der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft)

#### Wahlkommission an einer Bildungseinrichtung mit einer Hochschüler\_innenschaft

Vorsitzende\_r ist rechtskundig, bestimmt von Rektor\_in/Leiter\_in/Vertreter\_in des Erhalters und von Bundesminister\_in bestellt und angelobt

Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender (bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) darf mehreren Wahlkommissionen oder Unterkommissionen angehören, wenn dies aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden oder der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer\_eines Vorsitzende\_r zu mehreren Wahlkommissionen wird durch die\_den Bundesminister\_in getroffen.

#### Untervahlkommissionen

Vorsitzende werden von der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

#### Aufgaben

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschrift über jede Sitzung und die Umbildung der Wahlkommission (§ 6 HSWO) zu sorgen. Sie\_er führt die Angelobung der Mitglieder der Wahlkommission und der Unterkommissionen durch, leitet die Abstimmungen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission. Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission hat zu der konstituierenden Sitzung der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen einzuladen und diese bis zur Wahl einer\_eines Vorsitzenden und deren\_dessen Stellvertreter\_innen zu leiten.

Bei Verhinderung der\_des Vorsitzenden hat deren\_dessen Aufgaben die von der\_dem Bundesminister\_in bestellte rechtskundige Stellvertreter\_in zu übernehmen. Die\_der Stellvertreter\_in ist berechtigt, auch bei Anwesenheit der\_des Vorsitzenden an den Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen.

### Studentische Mitglieder der (Unter-)Wahlkommission

§ 50 HSG; § 3 HSWO

#### Wahlkommission (ÖH BV):

je einer\_einem von den drei an Stimmen stärksten in der letzten Bundesvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter\_in

#### Wahlkommission (Hochschüler\_innenschaft an den Bildungseinrichtungen):

je einer\_einem von den drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung, Privatuniversitätsvertretung, Fachhochschulvertretung oder Pädagogischen Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter\_in.

#### Untervahlkommission d. Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

(an Bildungseinrichtungen, ohne eingerichtete Hochschüler\_innenschaft):

je einer\_einem von den drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter\_in.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen und die Mitglieder allfälliger Unterkommissionen sind durch die\_den zustellungsbevollmächtigte\_n Vertreter\_in der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Entsendung dieser Mitglieder der Wahlkommission und der Mitglieder allfälliger Unterkommissionen wird durch die Angelobung wirksam. Niemand darf mehr als einer Wahlkommission angehören.

Alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine\_n Beobachter\_in in die Wahlkommission zu entsenden.

Die Vertreter\_innen der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine\_n Beobachter\_in in die Wahlkommissionen zu entsenden. Sind in einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt, ist diese gesetzeskonform zusammengesetzt. Vertreter\_innen von nicht mehr entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen scheiden mit Rechtskraft der Wahl aus der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission aus.

## Umbildung der (Unter-)Wahlkommission

§6 HSWO

Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

Vertreter\_innen von nicht mehr entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen scheiden mit Rechtskraft der Wahl aus der Wahlkommission aus. Die\_der Vorsitzende jeder Wahlkommission hat die\_den zustellungsbevollmächtigte\_n Vertreter\_in der wahlwerbenden Gruppen, denen auf Grund des Wahlergebnisses nunmehr das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes in die Wahlkommission zusteht, zur Bekanntgabe dieses Mitgliedes aufzufordern.

Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl zu erfolgen; Verzögerungen machen Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig. Sind in einer Wahlkommission weniger als drei wahlwerbende Gruppen entsendungsberechtigt, ist diese gemäß § 50 Abs. 6 HSG 2014 gesetzeskonform zusammengesetzt.

## Sitzungen der (Unter-)Wahlkommission

§§ 7, 8, 9 HSWO

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der\_des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so entscheidet die\_der Vorsitzende alleine über die für diese Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme der\_des Vorsitzenden.

Die\_der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Wahlkommission sowie die nominierten Beobachter\_innen nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche nach Kenntnis zu einer Sitzung (in physischer oder elektronischer Form) einzuberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung nachweislich, gegebenenfalls auch durch geeignete Telekommunikationsmittel, zu erfolgen. Sie hat eine Tagesordnung zu enthalten.

Jedes Mitglied der Wahlkommission und jede Beobachter\_in in der Wahlkommission kann unter Beifügung einer Tagesordnung von der\_dem Vorsitzenden die Abhaltung einer Sitzung der Wahlkommission verlangen. Zu derartigen Sitzungen ist unverzüglich, längstens aber innerhalb von drei Werktagen nach Stellung des Verlangens einzuladen. Die Sitzung ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Ladung abzuhalten.

Die Wahlkommission kann die Einberufung einer Sitzung bereits auf einer vorhergehenden Sitzung durch Beschluss durchführen. Dabei nicht anwesende Mitglieder und Beobachter\_innen sind von einem derartigen Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung auch mittels eines Umlaufbeschlusses herbeiführen.

Über jede Sitzung einer Wahlkommission (Unterkommission) ist eine Niederschrift anzufertigen. Es ist ein Formular nach dem Muster der Anlage 1 (HSWO) zu verwenden. Die Niederschrift hat eine kurze Schilderung des Verlaufes der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission (Unterkommission) zu unterschreiben. Wird die Unterschrift nicht von allen anwesenden Mitgliedern geleistet, so ist der entsprechende Grund anzugeben. Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 (HSWO) sind von der\_dem Vorsitzenden jedenfalls zu protokollieren

## Beginn der Wahlphase

### Verlautbarung der Wahltageverordnung

§ 11 HSWO

Die Verlautbarung hat durch öffentlichen Aushang zu erfolgen:

1. in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und
2. an den von der\_dem Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der\_dem Leiter\_in der Privatuniversität oder der\_dem Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen.

Sieht diese Verordnung eine Verlautbarung durch öffentlichen Aushang und eine Veröffentlichung auf der Website vor, ist dem Erfordernis der Verlautbarung genüge getan, wenn nur eine der beiden Formen gewählt worden ist.

## Bekanntgabe der Einbringungsstelle

§ 11 HSWO

Die Wahlkommissionen haben innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung der dem Bundesminister\_in über die Bestimmung der Wahltag und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen für das Wahlverfahren diese inklusive einer postalischen und einer elektronischen Einbringungsstelle zu verlautbaren und auf den Websites der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und der jeweiligen Hochschüler\_innenschaften zu veröffentlichen.

## Wähler innenverzeichnis

### Wahlberechtigung

§ 47, 48 HSG

Für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen sind alle ordentlichen Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft an der jeweiligen Bildungseinrichtung aktiv und passiv wahlberechtigt, die für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, zu einem Studium zugelassen sind oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben oder die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind und den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 entrichtet haben.

Für die Studienvertretungen sind die Studierenden an der jeweiligen Bildungseinrichtung wahlberechtigt, die für die jeweiligen Studien zugelassen sind und für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben oder aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind und den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 entrichtet haben.

Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für die jeweilige Wahl, für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.

Die Wahlkommission hat auf Antrag ordentliche Studierende, die zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium zugelassen sind, zur Wahl der Studienvertretung jenes Studiums zuzulassen, bei welchem der Schwerpunkt des individuellen Studiums liegt.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind, abgesehen vom Wahlalter, nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen. Aktiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Mitglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Mitglieder, die am ersten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der NRWO. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, stellt einen Wahlausschließungsgrund dar.

### Testdaten

§ 15, 16 Abs 1 HSWO; § 43 HSG 2014

## Vorläufiges Wähler innenverzeichnis

§ 17, 18 HSWO

Zur Erstellung des vorläufigen Wähler\_innenverzeichnisses hat die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bzw. der Auftragsverarbeiter die übermittelten Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und in einem gesamten vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis (vorläufiges Wähler\_innenverzeichnis BV) zusammenzufassen.

Zur Erstellung des vorläufigen Wähler\_innenverzeichnisses hat die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bzw. der Auftragsverarbeiter die übermittelten Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und in einem gesamten vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis (vorläufiges Wähler\_innenverzeichnis BV) zusammenzufassen.

Scheinen Wahlberechtigte mehrfach (insbesondere auf Grund des Betreibens von Studien an mehreren Bildungseinrichtungen) in den übermittelten Daten auf, sind diese mehrfachen Einträge einer oder eines Wahlberechtigten zur Gewährleistung des gleichen Wahlrechtes für die Wahl der Bundesvertretung von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bzw. dem Auftragsverarbeiter zu einem Eintrag im vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis BV zusammenzuführen. Die Zusammenführung hat durch Abgleichung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens BF der Wahlberechtigten zu erfolgen, sofern auf Grund der anderen übermittelten Merkmale (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen etc.) kein begründeter Zweifel besteht, dass es sich um die gleiche Person handelt. Die Zusammenführung kann automatisiert erfolgen, es ist aber in jedem Fall zu dokumentieren, aus welchen Gründen für oder gegen eine Zusammenführung entschieden wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bzw. dem Auftragsverarbeiter.

Lassen sich Einträge anhand des bereichsspezifischen Personenkennzeichens BF nicht eindeutig zusammenführen, sind diese Datensätze einer oder eines Wahlberechtigten von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft nur bei Übereinstimmung der anderen übermittelten Merkmale (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen, etc.) zusammenzuführen.

Die Wahlberechtigten sind sodann, alphabetisch nach Familienname geordnet, in dem vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis BV einzutragen, wobei das bereichsspezifische Personenkennzeichen BF ausgeblendet und jeder\_jedem Wahlberechtigten zur eindeutigen Identifizierbarkeit ein eigenes Identifikationsmerkmal (fortlaufende Nummer der Position im vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis BV) zugeordnet wird.

Das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten für die Wahl der Bundesvertretung (vorläufiges Wähler\_innenverzeichnis BV).

Aus diesem vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis BV sind sodann die vorläufigen Wähler\_innenverzeichnisse HV zu erstellen. Dies erfolgt, indem aus dem vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis BV alle Wahlberechtigten für die jeweilige Hochschulvertretung in einem vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis HV zusammengefasst werden.

Für die Wahlen der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an den jeweiligen Bildungseinrichtungen ist jeweils derjenige Teil des Wähler\_innenverzeichnisses BV zu verwenden, der jene Wahlberechtigten enthält, die vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission wahlberechtigt sind.

Das Wähler\_innenverzeichnis hat insbesondere folgende Spalten mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen der Wahlberechtigten zu enthalten:

Das Wähler\_innenverzeichnis hat insbesondere folgende Spalten mit personenbezogenen Daten (Artikel 4, Nr. 1 DSGVO) und sonstigen Informationen der Wahlberechtigten zu enthalten:

1. fortlaufende Nummer im Wähler\_innenverzeichnis BV (ID),
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
6. Wahlberechtigungen (Bundesvertretung, Hochschulvertretung(en), Studienvertretung(en)),
7. leere Spalte zum Eintrag der fortlaufenden Nummer des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses.

## Einsicht in das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis

### § 19 HSWO

Während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag sind die Wähler\_innenverzeichnisse zur Einsicht aufzulegen oder ist eine elektronische Einsichtnahme in diese zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme ist zu ermöglichen:

1. in den Räumen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und
2. in den Räumen der jeweiligen Hochschüler\_innenschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, in das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis HV. Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.

Während des Zeitraumes von sechs Wochen kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft Einsicht in das jeweilige vorläufige Wähler\_innenverzeichnis nehmen.

Während des Zeitraumes gemäß Absatz eins, kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht in das jeweilige vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nehmen.

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft kann beschließen, dass während des Zeitraumes von sechs Wochen auch eine Einsichtnahme ins vorläufige Wähler\_innenverzeichnis im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems erfolgen kann. Dafür hat die\_der Studierende ihre\_seine Identität durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), glaubhaft zu machen. Die Einsichtnahme ins vorläufige Wähler\_innenverzeichnis ist dabei auf die eigenen Wahlberechtigungen beschränkt.

Die Wahlkommissionen haben an den von der\_dem Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der\_dem Leiter\_in der Privatuniversität oder der\_dem Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen die Wahlberechtigten fristgerecht auf den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Einsichtnahme hinzuweisen.

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft kann beschließen, dass Informationen zur Wahl in elektronischer Form (E-Mail) an alle Wahlberechtigten versandt werden. Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ist berechtigt, durch Beschluss einen Auftragsverarbeiter mit der Versendung zu beauftragen.

## Einsprüche gegen das Vorläufige Wähler\_innenverzeichnis

### § 20 HSWO

Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wähler\_innenverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer\_eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wähler\_innenverzeichnis zu enthalten.

Die zuständige Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis längstens binnen dreier Werktage zu entscheiden. Eine Verbesserung des vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis ist insbesondere notwendig, wenn durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Belege dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

Ist auf Grund einer Entscheidung der Wahlkommission eine Änderung des vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis notwendig, hat die zuständige Wahlkommission oder Unterwahlkommission diese Entscheidung unmittelbar nach Beschlussfassung der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft mitzuteilen. Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft hat sodann die Änderung des vorläufigen Wähler\_innenverzeichnis vorzunehmen oder zu veranlassen.

Dieses von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft berichtigte Wähler\_innenverzeichnis (Wähler\_innenverzeichnis BV) ist der Hochschüler\_innenschaftswahl zugrunde zu legen.

## Endgültiges Wähler innenverzeichnis

§ 15, 21 HSWO; § 43, 47 Abs 2a HSG

Zur Sicherstellung des gleichen Wahlrechtes ist gemäß § 43 Abs. 4 HSG 2014 von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ein Wähler\_innenverzeichnis ohne Sozialversicherungsnummer zu erstellen. Dieses Wähler\_innenverzeichnis hat alle Wahlberechtigten an sämtlichen Bildungseinrichtungen zu enthalten. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft.

Für die Erstellung des Wähler\_innenverzeichnis sind folgende Daten der Wahlberechtigten zu verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (Matrikelnummer, Personenkennzahl, Personenkennzeichen etc.),
4. Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen,
5. Geburtsdatum,
6. Anschrift am Studienort und am Heimatort,
7. die an der jeweiligen Bildungseinrichtung betriebenen Studien einschließlich deren Codierung,
8. die Bezeichnung der Bildungseinrichtung einschließlich deren Codierung,
9. E-Mail-Adresse der\_des Studierenden an der Bildungseinrichtung,
10. bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung besteht, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Hochschüler\_innenschaftswahlen, kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft in geeigneter Weise zu informieren.

Diese Daten sind von der\_dem Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der\_dem Leiter\_in der Privathochschule oder Privatuniversität oder der\_dem Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges **bis spätestens 15. Jänner jeden Jahres**, in welchem eine Hochschüler\_innenschaftswahl stattfindet, in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu übermitteln, **sofern diese nicht gemäß § 10 Abs. 7 Z 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – BilDokG 2020, BGBl. I. Nr. 20/2021, von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft abgefragt werden**. Unmittelbar nach Ablauf des Stichtages sind diese Daten neuerlich in elektronischer Form an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu übermitteln oder abzufragen.

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat längstens am Tag vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung unter Verwendung des elektronischen Wahladministrationssystems Wähler\_innenverzeichnisse in ausreichender Stückzahl in Papierform herzustellen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sind Unterkommissionen eingerichtet, hat die\_der Vorsitzende aus dem Wähler\_innenverzeichnis HV Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die jeweiligen Wirkungsbereiche der Unterkommissionen herzustellen oder zur Verfügung zu stellen (Wähler\_innenverzeichnis UK). Die Wähler\_innenverzeichnisse UK sind der jeweiligen Unterkommission vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

## Vernichtung des Wähler\_innenverzeichnisses

§ 16, Abs 4, 41 Abs 4 Z 4., 61 Abs 3 HSWO

Die Löschung der Daten ist von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft frühestens nach rechtskräftiger Entscheidung allfälliger Rechtsmittel durchzuführen und hat spätestens eine Woche nach rechtskräftiger Entscheidung allfälliger Rechtsmittel zu erfolgen.

Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger verschlüsselt gespeichert werden, welcher sicher zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen ist, und müssen nach vollständigem Ausdruck, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag gelöscht werden.

Elektronisch geführte Wähler\_innenverzeichnisse müssen nach vollständigem Ausdruck, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag, gelöscht werden.

## Wahlvorschläge (wahlwerbende Gruppen)

### Einbringung der Wahlvorschläge

§ 49 HSG; § 22, 26 HSWO

Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission zugelassen wurden, sind wahlwerbende Gruppen. Für die wahlwerbende Gruppe vertretungsbefugt ist die\_der von ihr benannte zustellungsbevollmächtigte Vertreter\_in.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens endet die Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe, wenn sie kein Mandat erlangt hat.

Hat eine wahlwerbende Gruppe ein Mandat erlangt, endet die Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe mit Ablauf der Funktionsperiode des Organs, sofern sie zur unmittelbar darauffolgenden Wahl für dasselbe Organ nicht erneut antritt.

Eine wahlwerbende Gruppe tritt erneut an, wenn der Wahlvorschlag für die folgende Wahl dieselbe Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe beinhaltet und die Erfordernisse der Unterstützungserklärungen gemäß § 27 Abs. 8 HSWO 2014 erfüllt. Die Einreichung unter einer anderen Bezeichnung ist nur mit den Unterschriften von mehr als der Hälfte der Mandatar\_innen und der\_des zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in des betreffenden Wahlvorschlages möglich.

Der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind.

Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, haben frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission

durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S.19, versehenes Dokument einen Wahlvorschlag einzubringen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe. Es sind Formulare nach dem Muster der **Anlagen 2** und **3** zu verwenden.

Die Formvorschrift des Abs. 1 entfällt, wenn der Wahlvorschlag innerhalb der Frist des Abs. 1 der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission persönlich übergeben wird. Die Übergabe ist sowohl durch die\_den Vorsitzende\_n der Wahlkommission als auch durch eine weitere bei der Übergabe anwesende Person schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung,
2. eine Liste der Kandidat\_innen
3. die Zustimmungserklärungen der Kandidat\_innen
4. die Bezeichnung einer\_eines zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in oder eines und deren\_dessen Kontaktdaten,
5. eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten oder die Unterschrift von zumindest einer Mandatar\_in und der\_dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 27).

Jeder Wahlvorschlag hat den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer einer\_eines zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in zu enthalten.

Wenn ein Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte\_n Vertreter\_in anführt, so gilt die jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Person als zustellungsbevollmächtigte\_r Vertreter\_in der wahlwerbenden Gruppe.

Die wahlwerbende Gruppe kann die\_den zustellungsbevollmächtigte\_ Vertreter\_in jederzeit durch eine\_ andere\_ Vertreter\_in ersetzen. Solche an die Wahlkommission zu richtende Erklärungen bedürfen der Unterschrift der\_des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in. Stimmt diese\_dieser nicht zu und ist sie\_er nach Ansicht der wahlwerbenden Gruppe nicht mehr in der Lage, die wahlwerbende Gruppe zu vertreten, so muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der Kandidat\_innen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages auf diesem angeführt waren, unterschrieben sein.

## Prüfung der Wahlvorschläge

§ 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31 HSWO

Weisen mehrere Wahlvorschläge für ein Organ dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die zuständige Wahlkommission die zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_innen der betreffenden wahlwerbenden Gruppen aufzufordern, binnen drei Tagen, längstens aber bis vier Wochen vor dem ersten Wahltag, das Einvernehmen über die unterscheidenden Bezeichnungen

herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die zuständige Wahlkommission unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge festzusetzen.

Wahlwerbende Gruppen, die bisher im betreffenden Organ vertreten waren, sind jedenfalls berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung beizubehalten.

Die Verwendung von Bezeichnungen von Organen des HSG 2014 als Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe ist nicht zulässig.

## Verbesserung der Wahlvorschläge

### § 29 HSWO

Die Wahlkommissionen haben die einlangenden Wahlvorschläge und Kandidaturen für Studienvertretungen unverzüglich hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der §§ 22 bis 28 und hinsichtlich der passiven Wahlberechtigung der Kandidat\_innen zu überprüfen. Die zuständigen Organe der Bildungseinrichtungen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Entspricht ein Wahlvorschlag den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 und eine Kandidatur den Bestimmungen des § 28 Abs. 1, 2 und 4, weist jedoch Mängel hinsichtlich der gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 oder § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 erforderlichen Angaben und Nachweise auf, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe bzw. die Bekanntgabe der Kandidatur der\_dem jeweiligen Kandidat\_in auf geeignete Weise nachweislich zur Verbesserung zurückzustellen.

Der verbesserte Wahlvorschlag oder die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur muss innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Einlangen bei der\_dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in bzw. bei der\_dem Kandidat\_in, bei Wahlvorschlägen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag und bei Kandidaturen längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenem Dokument wieder eingelangt sein.

Die Formvorschrift entfällt, wenn der verbesserte Wahlvorschlag oder die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur innerhalb der Frist der\_dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission persönlich übergeben wird. Die Übergabe ist sowohl durch die\_den Vorsitzende\_n der Wahlkommission als auch durch eine gleichzeitig bei der Übergabe anwesende Person schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem verbesserten Wahlvorschlag oder der verbesserten Bekanntgabe der Kandidatur zu vermerken.

Werden zur Verbesserung zurückgestellte Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese Wahlvorschläge und diese Kandidaturen als zurückgezogen.

## Zurückgezogene und Ungültige Wahlvorschläge

### § 30, 31 HSWO

Eine wahlwerbende Gruppe oder ein\_e Kandidat\_in kann den Wahlvorschlag oder die Kandidatur durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss bei Wahlvorschlägen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag und bei Kandidaturen längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein und von der\_dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in der wahlwerbenden Gruppe und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, bzw. von der\_dem Kandidat\_in unterschrieben sein.

Ein Wahlvorschlag gilt als zurückgezogen, wenn sämtliche Kandidat\_innen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlkommission schriftlich auf ihre Kandidatur verzichtet haben.

Eine Kandidatur gilt als zurückgezogen, wenn die\_der Kandidat\_in längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlkommission schriftlich auf ihre\_seine Kandidatur verzichtet.

Verfrüht oder verspätet eingebrachte Wahlvorschläge und Kandidaturen sowie Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3, sowie Kandidaturen, die den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen, und zurückgezogene Wahlvorschläge (§ 30) sind ungültig.

Bei der Beurteilung der Einhaltung von Fristen ist das Datum und die Uhrzeit des Einlangens der Briefsendung bei der Wahlkommission bzw. bei Übermittlung durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument das Datum und die Uhrzeit des Einlangens bzw. bei persönlicher Übergabe das Datum und die Uhrzeit der Übergabe maßgeblich.

## Verlautbarung der Wahlvorschläge

§ 32 HSWO

Ein Wahlvorschlag ist gültig und von der Wahlkommission zuzulassen, wenn er den Vorschriften der §§ 22 bis 27 entspricht. Eine Kandidatur ist gültig und von der Wahlkommission zuzulassen, wenn sie den Vorschriften des § 28 entspricht.

Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind in der gemäß § 23, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 geänderten bzw. in der gemäß § 29 Abs. 3 verbesserten Form spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren und auf der Website gemäß § 11 Abs. 1 zu veröffentlichen.

Nach der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung an Wahlvorschlägen und Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht.

## Feststellung der zu vergebenden Mandate

§ 32 Abs 5 HSWO, § 16 Abs. 1 Z 1, HSG

Gleichzeitig mit der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate zu erfolgen.

Der Hochschulvertretung der Hochschüler\_innenschaften an den Bildungseinrichtungen gehören an:

- bei bis zu 7 000 Wahlberechtigten neun Mandatar\_innen
- bei bis zu 10 000 Wahlberechtigten elf,
- bei bis zu 14 000 Wahlberechtigten 13,
- bei bis zu 18 000 Wahlberechtigten 15,
- bei bis zu 23 000 Wahlberechtigten 17,
- bei bis zu 29 000 Wahlberechtigten 19,
- bei bis zu 35 000 Wahlberechtigten 21,
- bei bis zu 45 000 Wahlberechtigten 23,
- bei bis zu 60 000 Wahlberechtigten 25,
- bei über 60 000 Wahlberechtigten 27 Mandatar\_innen.

## Anlage der wahlwerbenden Gruppen im eWAS

§ 32 Abs 2 HSWO

Die Wahlkommissionen haben bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag auf Grund der zugelassenen gültigen Wahlvorschläge die zugelassenen wahlwerbenden Gruppen im elektronischen Wahladministrationssystem zu erfassen.

Aus diesen Einträgen werden dann vom elektronischen Wahladministrationssystem die Stimmzettel für die Wahl und die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung automatisch generiert und die Stimmzettel für die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zur Verfügung gestellt.

## Kandidaturen (Studienvertretungen)

### Einbringung der Wahlvorschläge

§ 28 HSWO

Für Wahlen in Studienvertretungen hat jede\_r Kandidat\_in ihre\_seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die\_der Kandidat\_in. Es sind Formulare nach dem Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Die Formvorschrift des Abs. 1 entfällt, wenn die Kandidatur innerhalb der Frist des Abs. 1 der\_dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission persönlich übergeben wird. Die Übergabe ist sowohl durch die\_den Vorsitzende\_n der Wahlkommission oder Unterwahlkommission als auch durch eine weitere bei der Einbringung anwesende Person schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf der Kandidatur zu vermerken.

Für jede\_n Kandidat\_in ist anzugeben:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsjahr,
3. Anschrift,
4. die Bezeichnung des Studiums,
5. das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen,
6. E-Mail-Adresse.

Überdies ist für das Wahlsemester eine Bestätigung über die Zulassung zu einem Studium, eine Bestätigung über die Fortsetzungsmeldung des Studiums oder eine Bestätigung eines aufrechten Ausbildungsverhältnisses anzuschließen oder nachzuweisen. Die Zulassung zu einem Studium oder eine Bestätigung über die Fortsetzungsmeldung des Studiums oder eines aufrechten Ausbildungsverhältnisses ist durch die\_den Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die\_den Leiter\_in der Privatuniversität oder die\_den Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges binnen drei Werktagen nach Beantragung durch die\_den Kandidat\_in zu bestätigen oder auszustellen.

Kandidat\_innen, die für die jeweilige Studienvertretung nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission nicht zuzulassen.

## Prüfung der Kandidaturen

§ 30, 31 HSWO

Eine wahlwerbende Gruppe oder ein\_e Kandidat\_in kann den Wahlvorschlag oder die Kandidatur durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss bei Wahlvorschlägen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag und bei Kandidaturen längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein und von der\_dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in der wahlwerbenden Gruppe und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, bzw. von der\_dem Kandidat\_in unterschrieben sein.

Ein Wahlvorschlag gilt als zurückgezogen, wenn sämtliche Kandidat\_innen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlkommission schriftlich auf ihre Kandidatur verzichtet haben.

Eine Kandidatur gilt als zurückgezogen, wenn die\_der Kandidat\_in längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag gegenüber der Wahlkommission schriftlich auf ihre\_seine Kandidatur verzichtet.

Verfrüht oder verspätet eingebrachte Wahlvorschläge und Kandidaturen sowie Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3, sowie Kandidaturen, die den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen, und zurückgezogene Wahlvorschläge (§ 30) sind ungültig.

Bei der Beurteilung der Einhaltung von Fristen ist das Datum und die Uhrzeit des Einlangens der Briefsendung bei der Wahlkommission bzw. bei Übermittlung durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument das Datum und die Uhrzeit des Einlangens bzw. bei persönlicher Übergabe das Datum und die Uhrzeit der Übergabe maßgeblich.

## Zurückgezogene und Ungültige Kandidaturen

### § 31 HSWO

Verfrüht oder verspätet eingebrachte Kandidaturen, sowie Kandidaturen, die den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen, sind ungültig.

Bei der Beurteilung der Einhaltung von Fristen ist das Datum und die Uhrzeit des Einlangens der Briefsendung bei der Wahlkommission bzw. bei Übermittlung durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument das Datum und die Uhrzeit des Einlangens bzw. bei persönlicher Übergabe das Datum und die Uhrzeit der Übergabe maßgeblich.

## Verbesserung der Kandidaturen

### § 29 HSWO

Die Wahlkommissionen haben die einlangenden Wahlvorschläge und Kandidaturen für Studienvertretungen unverzüglich hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der §§ 22 bis 28 und hinsichtlich der passiven Wahlberechtigung der Kandidat\_innen zu überprüfen. Die zuständigen Organe der Bildungseinrichtungen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Entspricht ein Wahlvorschlag den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 und eine Kandidatur den Bestimmungen des § 28 Abs. 1, 2 und 4, weist jedoch Mängel hinsichtlich der gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 oder § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 3 erforderlichen Angaben und Nachweise auf, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe bzw. die Bekanntgabe der Kandidatur der\_dem jeweiligen Kandidat\_in auf geeignete Weise nachweislich zur Verbesserung zurückzustellen.

Der verbesserte Wahlvorschlag oder die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur muss innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Einlangen bei der\_dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter\_in bzw. bei der\_dem Kandidat\_in, bei Wahlvorschlägen längstens vier Wochen vor dem ersten Wahltag und bei Kandidaturen längstens drei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenem Dokument wieder eingelangt sein.

Die Formvorschrift entfällt, wenn der verbesserte Wahlvorschlag oder die verbesserte Bekanntgabe der Kandidatur innerhalb der Frist der\_dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission persönlich

übergeben wird. Die Übergabe ist sowohl durch die\_den Vorsitzende\_n der Wahlkommission als auch durch eine gleichzeitig bei der Übergabe anwesende Person schriftlich zu bestätigen. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem verbesserten Wahlvorschlag oder der verbesserten Bekanntgabe der Kandidatur zu vermerken.

Werden zur Verbesserung zurückgestellte Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese Wahlvorschläge und diese Kandidaturen als zurückgezogen.

## Verlautbarung der Kandidaturen

§ 32 HSWO

Ein Wahlvorschlag ist gültig und von der Wahlkommission zuzulassen, wenn er den Vorschriften der §§ 22 bis 27 entspricht. Eine Kandidatur ist gültig und von der Wahlkommission zuzulassen, wenn sie den Vorschriften des § 28 entspricht.

Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind in der gemäß § 23, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 geänderten bzw. in der gemäß § 29 Abs. 3 verbesserten Form spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren und auf der Website gemäß § 11 Abs. 1 zu veröffentlichen.

Nach der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung an Wahlvorschlägen und Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht.

## Feststellung der zu vergebenden Mandate

§ 32 Abs 5 HSWO ; § 18 Abs. 2 Z 1, § 19 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 HSG 2014

Gleichzeitig mit der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate zu erfolgen.

Den Organen gemäß § 15 Abs. 2 gehören an:

- bei bis zu 2.000 Wahlberechtigten fünf Studierendenvertreter\_innen,
- bei bis zu 3.000 Wahlberechtigten sieben,
- bei bis zu 4.000 Wahlberechtigten neun,
- bei über 4.000 Wahlberechtigten elf Studierendenvertreter\_innen an.

Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatar\_innen, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatar\_innen an.

## Unterkommissionen

### Aufgaben der Unterkommissionen

§ 51 HSG; § 10, 37, 49 HSWO

Die Wahlkommissionen der Hochschüler\_innenschaften und die Unterwahlkommissionen sind für die Durchführung der Wahlen an der jeweiligen Bildungseinrichtung zuständig. Sie haben überdies die organisatorische Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu besorgen. Die Bildung von Unterkommissionen ist zulässig. Die Vertreter\_innen der wahlwerbenden Gruppen in den Unterkommissionen dürfen in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Den Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen obliegt die:

1. Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate,
2. Prüfung der Wahlvorschläge,
3. Leitung der Wahlhandlung,
4. Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler,
5. Entgegennahme der Stimmzettel und Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
6. Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Studienvertretungen,  
(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 77/2021)
9. Verlautbarung des Wahlergebnisses und  
(Anm.: Z 10 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 77/2021)
11. Durchführung von Urabstimmungen gemäß § 62, wenn sie gemeinsam mit Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen stattfinden.

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ist für die Durchführung der Briefwahl zuständig. Die Bildung von Unterkommissionen ist zulässig. Die Festlegung eines örtlichen und zeitlichen an die jeweiligen Gegebenheiten angepassten Wirkungsbereiches ist zulässig. Ihr obliegt die:

1. Prüfung der Wahlvorschläge,
2. Durchführung der Briefwahl und deren Auswertung,
3. Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung,
4. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 57 und  
(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 77/2021)
6. Verlautbarung des Wahlergebnisses.  
(Anm.: Z 7 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 77/2021)

Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen sind:

1. Verständigung der gewählten Mandatar\_innen

2. Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 55 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 53 und 54 und diesbezügliche Information der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung bzw. der Studienvertretung. Verzichtet die\_der Mandatar\_in auf das Mandat, ist dies der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist das Erlöschen des Mandates bescheidmäßig festzustellen. Die nachträgliche Zuweisung von Mandaten hat durch nachweisliche Verständigung zu erfolgen.

Die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 44 Abs. 3 HSWO 2014 zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie an den in den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Plakatflächen. Gleichzeitig sind diese auf der Website der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veröffentlichen.

Die Wahlergebnisse sind innerhalb einer Woche ab dem letzten Wahltag zu verlautbaren. Gleichzeitig mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der gewählten Mandatar\_innen zu erfolgen.

Die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen sind bei Anwesenheit der\_des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt kein Beschluss der Wahlkommission zustande, entscheidet die\_der Vorsitzende alleine.

Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen bzw. der Unterwahlkommissionen und ihren Stellvertreter\_innen gebührt eine Aufwandsentschädigung, die von der\_dem Bundesminister\_in festzusetzen ist.

## § 10 HSWO

Die Wahlkommissionen können Unterkommissionen bestellen, wenn dadurch die Durchführung der Wahlen zweckmäßiger zu organisieren ist. Jeder Unterkommission ist ein genau umschriebener Kreis von Wahlberechtigten zuzuteilen.

Die Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen, deren Aufgaben und Wirkungsbereiche hat spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag zu erfolgen. Die Unterkommissionen sind vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu konstituieren.

Jeder Unterkommission der Wahlkommission haben zumindest drei Vertreter\_innen der in der jeweiligen Hochschulvertretung oder der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen anzugehören. Die Vertreter\_innen der wahlwerbenden Gruppen in den Unterkommissionen dürfen in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Die nähere Zusammensetzung nach wahlwerbenden Gruppen und die Funktionsdauer der Unterkommission ist durch Beschluss der Wahlkommission festzusetzen. Die anderen, nicht vertretenen Gruppen und die wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine\_n Beobachter\_in in

diejenigen Unterkommissionen zu entsenden, für die diese wahlwerbenden Gruppen zur Wahl zugelassen wurden. Werden von den entsendungsbefugten wahlwerbenden Gruppen auch nach ausdrücklicher Aufforderung zu wenige Vertreter\_innen in eine Unterkommission entsandt, so ist die Wahlkommission berechtigt, geeignete Personen in die Unterkommission zu entsenden.

Für die Entsendung, den Amtsantritt und die Angelobung der Mitglieder der Unterkommissionen gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Wahlkommission. Eine allfällige Umbildung der Unterkommissionen ist durch die Wahlkommission durchzuführen.

Ein Mitglied der Unterkommission ist von der Wahlkommission zu der\_dem Vorsitzenden zu bestimmen. Auf sie\_ihn sind für den Aufgabenbereich der Unterkommission die Bestimmungen über die Befugnisse und Aufgaben einer\_eines Vorsitzenden der Wahlkommission anzuwenden.

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft kann darüber hinaus zur Unterstützung bei der Briefwahl Unterkommissionen bilden, wobei die Festlegung eines örtlichen und zeitlichen an die jeweiligen Gegebenheiten angepassten Wirkungsbereiches zulässig ist. Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ist berechtigt, geeignete Hilfsorgane mit der Erfüllung spezifischer Aufgaben zu betrauen. Diese Aufgaben sind von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft festzulegen.

#### § 37 HSWO

Der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission obliegt die Leitung der Wahlhandlung und die Obsorge für die Einhaltung der Wahlvorschriften.

Die\_der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen.

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am Tag des Beginns der erstmaligen Wahlhandlung das Wähler\_innenverzeichnis, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission oder den gemäß § 10 eingerichteten Unterkommissionen zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung gemäß § 35 Abs. 2 funktionsfähig ist.

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am Tag des Beginns der erstmaligen Wahlhandlung das Wähler\_innenverzeichnis, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission oder den gemäß Paragraph 10, eingerichteten Unterkommissionen zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung gemäß Paragraph 35, Absatz 2, funktionsfähig ist.

Nach dem ersten und zweiten Wahltag sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln sowie die verschlossenen Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem von den Mitgliedern der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu versiegeln und bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.

## Zusammensetzung der Unterkommissionen

§ 3, 10 Abs 3 HSWO

### Mitglieder der WKs und Beobachter\_innen

Die Mitglieder der Wahlkommissionen mit Ausnahme der\_des Vorsitzenden (deren Stellvertreter\_in) und die Mitglieder allfälliger Unterkommissionen sind durch die zustellungsbevollmächtigte\_n Vertreter\_in der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt zu geben. Die Entsendung dieser Mitglieder der Wahlkommission und der Mitglieder allfälliger Unterkommissionen wird durch die Angelobung wirksam. Niemand darf mehr als einer Wahlkommission angehören.

Ein\_e Vorsitzende\_r (deren Stellvertreter\_in) darf mehreren Wahlkommissionen oder Unterkommissionen angehören, wenn dies auf Grund der geringen Anzahl von Studierenden oder der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer\_eines Vorsitzenden zu mehreren Wahlkommissionen wird durch die\_den Bundesminister\_in getroffen.

Die Vertreter\_innen der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlkommissionen dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschüler\_innenschaften an den Bildungseinrichtungen (deren Stellvertreter\_in) werden durch die\_den Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die\_den Leiter\_in der Privatuniversität oder die\_den Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges, die\_der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft (deren Stellvertreter\_in) durch die\_den Bundesminister\_in oder eine\_n Vertreter\_in angelobt. Die Vorsitzenden der Unterwahlkommissionen werden von der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die\_den jeweilige Vorsitzende\_n.

Vor Antritt ihres Amtes haben alle Mitglieder der Wahlkommissionen und der Unterkommissionen das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben abzulegen.

Alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine\_n Beobachter\_in in die Wahlkommission zu entsenden.

Die\_der Bundesminister\_in kann für den Fall der Verhinderung der\_des Vorsitzenden eine\_n rechtskundige\_n Bedienstete\_n als Stellvertreter\_in bestimmen.

Jeder Unterkommission der Wahlkommission haben zumindest drei Vertreter\_innen der in der jeweiligen Hochschulvertretung oder der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen anzugehören. Die Vertreter\_innen der wahlwerbenden Gruppen in den

Unterkommissionen dürfen in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Die nähere Zusammensetzung nach wahlwerbenden Gruppen und die Funktionsdauer der Unterkommission ist durch Beschluss der Wahlkommission festzusetzen. Die anderen, nicht vertretenen Gruppen und die wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, je eine\_n Beobachter\_in in diejenigen Unterkommissionen zu entsenden, für die diese wahlwerbenden Gruppen zur Wahl zugelassen wurden. Werden von den entsendungsbefugten wahlwerbenden Gruppen auch nach ausdrücklicher Aufforderung zu wenige Vertreter\_innen in eine Unterkommission entsandt, so ist die Wahlkommission berechtigt, geeignete Personen in die Unterkommission zu entsenden.

## Zusammengefasste Studienvertretungen

§ 19 Abs 2, 5, § 28 Abs 2, 5 HSG

An Bildungseinrichtungen an denen k/eine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, kann die zuständige Hochschulvertretung beschließen, dass mehrere Studienvertretungen zu einer Studienvertretung zusammengefasst werden. Sind mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden. In den Beschlüssen ist festzustellen, welcher Hochschüler\_innenschaft die gemeinsame Studienvertretung organisatorisch angehört.

Beschlüsse zur Zusammenfassung bedürfen der Zweidrittelmehrheit und sind spätestens drei Monate vor dem ersten Wahltag der jeweiligen Hochschüler\_innenschaftswahl zu fassen. Beschlüsse zur Zusammenfassung treten außer Kraft, wenn 15 vH der für die gemeinsame Studienvertretung aktiv Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Beschlussfassung bei der zuständigen Wahlkommission eigenständige Studienvertretungen schriftlich beantragen.

§28 ist an Bildungseinrichtungen wo keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist

## Studienvertretungswahlrecht außerordentliche und individuelle Studien

§ 19 Abs 1, § 47 Abs 4 HSG; § 38 Abs 4 HSWO

Für jedes Studium von außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 können durch Beschluss der Hochschulvertretung Studienvertretungen eingerichtet werden.

Die Wahlkommission hat auf Antrag ordentliche Studierende, die zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium zugelassen sind, zur Wahl der Studienvertretung jenes Studiums zuzulassen, bei welchem der Schwerpunkt des individuellen Studiums liegt.

Das Wahlrecht von Studierenden, die zu einem individuellen Studium zugelassen sind, ist bei jener Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission auszuüben, welche auf Grund der Feststellung gemäß § 47 Abs. 4 HSG 2014 zuständig ist.

## Zuteilung Studienvertretungen zu Unterkommissionen

§ 10 Abs 1, 2 HSWO

Die Wahlkommissionen können Unterkommissionen bestellen, wenn dadurch die Durchführung der Wahlen zweckmäßiger zu organisieren ist. Jeder Unterkommission ist ein genau umschriebener Kreis von Wahlberechtigten zuzuteilen.

Die Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen, deren Aufgaben und Wirkungsbereiche hat spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag zu erfolgen. Die Unterkommissionen sind vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu konstituieren.

## Anlage der Unterkommissionen und Studienvertretungen im eWAS

### Wahllokale

### Wahltage

§ 43 Abs 1, 2 HSG; § 11 HSWO

Die Wahlen in sämtliche Organe der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, der Hochschüler\_innenschaften und in die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaften eingerichtet ist, mit Ausnahme der Wahlkommissionen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2, sind alle zwei Jahre gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich bei der zuständigen Wahlkommission auszuüben.

Die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sind auch durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte zulässig.

Die Wahlen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind davon abweichend berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. In diesem Bundesgesetz festgelegte Fristen, die sich nach den Wahltagen richten, bleiben davon unberührt.

Die\_der Bundesminister\_in hat nach Anhörung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, der Hochschüler\_innenschaften und der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist die Wahltage, die sich daraus ergebenden Fristen sowie die Frist zur Ablehnung der Wahl durch die\_den gewählte\_n Mandatar\_in und die Fristen für Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung und gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen durch Verordnung festzulegen.

Die Wahlkommissionen haben innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung der\_des Bundesminister\_in über die Bestimmung der Wahltage und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen für das Wahlverfahren diese inklusive einer postalischen und einer elektronischen Einbringungsstelle zu verlautbaren und auf den Websites der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und der jeweiligen Hochschüler\_innenschaften zu veröffentlichen.

Die Verlautbarung hat durch öffentlichen Aushang zu erfolgen:

1. in den Räumen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, der Hochschüler\_innenschaften und der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, und
2. an den von der\_dem Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der\_dem Leiter\_in der Privatuniversität oder der\_dem Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 HSG 2014 zur Verfügung gestellten Plakatflächen.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch [BGBl. II Nr. 106/2021](#))

Sieht diese Verordnung eine Verlautbarung durch öffentlichen Aushang und eine Veröffentlichung auf der Website vor, ist dem Erfordernis der Verlautbarung genüge getan, wenn nur eine der beiden Formen gewählt worden ist.

## Öffnungszeiten der Wahllokale (Wahlzeiten)

§ 33, 50 HSWO

§33 HSWO

Die Wahlkommissionen haben spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlzeiten und die Wahllokale zu verlautbaren und auf der Website zu veröffentlichen.

Bei der Festlegung der Wahlzeiten ist derart vorzugehen, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wähler\_innen möglich ist.

Bei Hochschüler\_innenschaft mit weniger als 2 000 Wahlberechtigten müssen an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden, an den drei Wahltagen insgesamt mindestens 18 Stunden für die Stimmabgabe zur Verfügung stehen.

Bei Hochschüler\_innenschaft mit 2 000 oder mehr Wahlberechtigten müssen an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden, an den drei Wahltagen insgesamt mindestens 24 Stunden für die

Stimmabgabe zur Verfügung stehen. Am letzten Wahltag müssen die Wahlhandlungen um spätestens 17.00 Uhr beendet werden.

An Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, müssen an jedem Wahltag mindestens zwei Stunden, an den drei Wahltagen insgesamt mindestens zwölf Stunden für die Stimmabgabe zur Verfügung stehen. Am letzten Wahltag müssen die Wahlhandlungen um spätestens 17.00 Uhr beendet werden.

Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen. Wurde ein solcher Beschluss gefasst, ist dieser bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zu übermitteln. Im HSG 2014 und in dieser Verordnung festgelegte Fristen, die sich nach den Wahltagen richten, bleiben davon unberührt.

#### §50 Besondere Umstände

Treten Umstände ein, die die Stimmabgabe verhindern, so kann jede Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission die Wahlhandlung unterbrechen oder sie über die festgelegte Wahlzeit hinaus innerhalb der bestimmten Wahltag verschieben. Bei Gefahr im Verzug kann eine solche Unterbrechung und Verschiebung auch durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission an der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft erfolgen. Hierbei sind die Zeiten gemäß § 33 zu beachten.

Jede Verschiebung ist unverzüglich in geeigneter Weise kundzumachen.

Hat die Stimmabgabe bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

## Ausstattung der Wahllokale

§ 35, 36 HSWO

### §35 Wahllokale

Die Wahl ist barrierefrei zu ermöglichen.

Die\_der Rektor\_in der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die\_der Leiter\_in der Privatuniversität oder die\_der Vertreter\_in des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges hat geeignete Wahllokale sowie je einen Computer mit Internetzugang und Drucker gemäß § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 HSG 2014 pro Wahlkommission oder Unterwahlkommission sowie je mindestens einen Computer mit Internetzugang pro Unterkommission für die Durchführung der Wahlhandlung an der jeweiligen Bildungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Computer und der Internetzugang haben

mit geeigneten Hardware- und Softwaresystemen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (zB Anti-Virus-Programm, Firewall) ausgestattet zu sein.

Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände des Wahllokales, wie die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit entsprechender Einrichtung, sind von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission an der jeweiligen Bildungseinrichtung bereitzustellen.

In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlkommission oder Unterwahlkommission und deren Unterkommissionen nur deren Hilfsorgane, die Beobachter\_innen, die Wähler\_innen zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Personen zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler\_innen das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.

Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann die Wahlkommission oder die Unterwahlkommission oder die Unterkommission verfügen, dass die Wähler\_innen nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

### §36 Wahlzelle

In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Um eine raschere Durchführung der Wahlhandlung zu ermöglichen, können für eine Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder deren Unterkommission auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung nicht gefährdet wird.

Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wähler\_innen in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können. Wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten der\_in des Wähler\_in in der Wahlzelle verhindert.

Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Sessel oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen, mit dem erforderlichen Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel auszustatten und ausreichend zu beleuchten.

Die Wahlzelle ist von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission regelmäßig zu kontrollieren.

### Verbotszone

#### § 34 HSWO

Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler\_innen oder durch Anschlag oder Verteilen von

Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. Der Umkreis ist spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag, unter Beschreibung der jedenfalls von der Verbotszone umfassten Räumlichkeiten oder Flächen, kundzumachen.

Übertretungen der Verbotszone sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.

## Wahlhandlung

### Übergabe der Unterlagen

§ 37 Abs 3 HSWO

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat vor der festgesetzten Wahlzeit am Tag des Beginns der erstmaligen Wahlhandlung das Wähler\_innenverzeichnis, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission oder den gemäß § 10 eingerichteten Unterkommissionen zur Verfügung zu stellen.

Unmittelbar vor Beginn der Wahl haben sich die Mitglieder der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung gemäß § 35 Abs. 2 funktionsfähig ist.

### Einmal-Login-Tokens

§ 12 Abs 7, 8 HSWO

*ACHTUNG: Wird in der Realität sehr anders gehandhabt*

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder die\_der Vorsitzende der Unterwahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsberechtigungen für die Unterkommissionen an der Bildungseinrichtung einzeln in Kuverts gelegt werden. Die Kuverts sind mit der Bezeichnung der Bildungseinrichtung, mit der Nummer der jeweiligen Unterkommission und mit einer fortlaufenden Nummer zu beschriften und zu verschließen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind den Unterkommissionen die verschlossenen Kuverts mit den Zugangsberechtigungen zu übergeben, sofern die Wahlhandlung nicht von der\_dem Vorsitzenden (Stellvertreter\_in) gestartet wird.

Sobald sich eine Unterkommission im elektronischen Wahladministrationssystem anmelden möchte, hat sie das Kuvert mit der niedrigsten noch nicht verwendeten Nummer zu öffnen und die in diesem Kuvert enthaltene Zugangsberechtigung zu verwenden. Kuverts dürfen nur in Anwesenheit aller Mitglieder der jeweiligen Unterkommission geöffnet werden. Sollte die Anwesenheit aller Mitglieder

nicht möglich sein, so ist der Grund dafür in der Niederschrift festzuhalten. Der Zeitpunkt des Öffnens eines Kuverts ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

## Papierbasierte Wähler innenverzeichnisse

§ 21 HSWO

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat längstens am Tag vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung unter Verwendung des elektronischen Wahladministrationssystems Wähler\_innenverzeichnisse in ausreichender Stückzahl in Papierform herzustellen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sind Unterkommissionen eingerichtet, hat die\_der Vorsitzende aus dem Wähler\_innenverzeichnis HV Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die jeweiligen Wirkungsbereiche der Unterkommissionen herzustellen oder zur Verfügung zu stellen (Wähler\_innenverzeichnis UK). Die Wähler\_innenverzeichnisse UK sind der jeweiligen Unterkommission vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

## Stimmzettel und Stimmkuverts

§ 44, 45 HSWO

Zur Stimmabgabe sind die nach dem Muster der **Anlagen 8 bis 10** aufzulegenden amtlichen Stimmzettel zu verwenden. Je nach Art der zu wählenden Organe sind die amtlichen Stimmzettel in verschiedenen Farben herzustellen.

Die amtlichen Stimmzettel für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen sind in folgenden Farben herzustellen:

1. hellblaue Stimmzettel für die Wahl der Bundesvertretung,
2. weiße Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und
3. farblich unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl der Studienvertretungen.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die wahlwerbenden Gruppen (§ 22) bzw. die Kandidat\_innen für Studienvertretungen (§ 28) in der Reihenfolge ersichtlich zu machen, die sich aus ihrer bisherigen Stimmenzahl in dem zu wählenden Organ ergibt. Bisher nicht in den betreffenden Organen vertretene wahlwerbende Gruppen oder Kandidat\_innen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuschließen. Ist die vorgegebene Spaltengröße für den amtlichen Stimmzettel für die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder die Kurzbezeichnung nicht ausreichend, ist die Schriftgröße der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder der Kurzbezeichnung dementsprechend zu verkleinern.

Die Wahlkommission oder Unterwahlkommission kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen beschließen, dass die Feststellung des Wahlergebnisses automationsunterstützt unter Verwendung

von Strichcodes erfolgt. Liegt ein derartiger Beschluss vor, so hat die Wahlkommission oder Unterwahlkommission die Aufnahme von Strichcodes auf dem amtlichen Stimmzettel in der Weise zu veranlassen, dass jeder wahlwerbenden Gruppe bzw. jeder\_jedem Kandidat\_in ein eindeutig zuordenbarer Strichcode zugewiesen wird.

Das Drucken der amtlichen Stimmzettel ist spätestens gleichzeitig mit der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch die\_den Vorsitzenden jeder Wahlkommission oder Unterwahlkommission für alle an der jeweiligen Bildungseinrichtung zu wählenden Organe zu veranlassen.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen haben für sehbehinderte und blinde Studierende Stimmzettel-Schablonen bei der\_dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft in der erforderlichen Anzahl fristgerecht anzufordern. Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft hat diese in der angeforderten Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind anteilmäßig je zur Hälfte von der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft und zur Hälfte aliquot nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Hochschüler\_innenschaften an den Bildungseinrichtungen zu tragen.

Für die Briefwahl sind amtliche Stimmzettel nach dem Muster der **Anlage 8-Briefwahl** und der **Anlage 9-Briefwahl** zu verwenden und haben einen Vermerk „Briefwahl“ zu enthalten.

Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, wobei die Bezeichnung der Hochschüler\_innenschaft bzw. der Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, auf die Wahlkuverts gedruckt werden kann.

Bei der Briefwahl dürfen Wahlkuverts mit Bezeichnungen der zu wählenden Organe verwendet werden (§ 56).

## Stimmabgabe

§ 38, 39, 40, 43, 50, 51 HSWO

Das Wahlrecht für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretung ist wie folgt auszuüben:

1. durch persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission, bei der die oder der Studierende wahlberechtigt ist, sofern keine Wahlkarte ausgestellt wurde,
2. wurde eine Wahlkarte ausgestellt, entweder durch Rückübermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft oder nach Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen (siehe dazu § 51) vor einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission, bei der die oder der Studierende wahlberechtigt ist, durch persönliche Stimmabgabe.

Das Wahlrecht für die Wahl der Studienvertretung ist wie folgt auszuüben:

1. durch persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission, bei der die oder der Studierende wahlberechtigt ist, sofern keine Wahlkarte ausgestellt wurde,
2. wurde eine Wahlkarte ausgestellt, nach Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen (siehe dazu § 51) vor einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission, bei der die oder der Studierende wahlberechtigt ist, durch persönliche Stimmabgabe.

Für Wahlberechtigte, die für mehrere Studien zugelassen sind oder die für Studien zugelassen sind, die von mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichtet sind, und die auf Grund der Organisation der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr Wahlrecht für die verschiedenen Organe bei mehreren Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommissionen auszuüben haben, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, gilt, dass das Wahlrecht für die Bundesvertretung und die jeweilige Hochschulvertretung anlässlich der ersten Wahlhandlung bei einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission an der betreffenden Bildungseinrichtung auszuüben ist.

Wahlberechtigte, die für Studien zugelassen sind, die von mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichtet sind, haben ihr Wahlrecht für die zwei Hochschulvertretungen und die zwei dazugehörigen Studienvertretungen durch Inanspruchnahme des Wahlrechtes an der bzw. den jeweiligen Hochschüler\_innenschaft(en) bzw. Vertretungsstrukturen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler\_innenschaft eingerichtet ist, auszuüben.

Blinde, schwer sehbehinderte und körper- oder sinnesbehinderte Wähler\_innen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der persönlichen Stimmabgabe helfen lassen. Blinden und schwer sehbehinderten Wähler\_innen ist als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung jeweils eine eigene Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen. Diese Stimmzettel-Schablone ist von blinden und schwer sehbehinderten Wähler\_innen nach dem Wahlvorgang mitzunehmen. Bei Wahlvorgängen, bei denen keine Begleitperson erforderlich ist, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht möglich ist.

Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission oder die Unterwahlkommission oder die Unterkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

#### Identitäts- & Wahlberechtigungsfeststellung

Jede\_r Wähler\_in an einer Bildungseinrichtung hat ihre\_seine Identität vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission durch den Studierendenausweis oder mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (zB Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.

Die Feststellung der Wahlberechtigung hat ausschließlich auf Grund des Wähler\_innenverzeichnisses gemäß § 18 Abs. 3 und des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses zu erfolgen.

### Stimmabgabe

Jede\_r Studierende hat sich zunächst durch einen Studierendenausweis oder mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Ein Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat sodann im elektronischen Wahladministrationssystem zu überprüfen, welche Wahlberechtigungen von der\_dem Studierenden schon ausgeübt worden sind. Ist sie oder er im Wähler\_innenverzeichnis eingetragen und hat sie oder er keinen Vermerk, dass eine Wahlkarte an sie oder ihn versandt oder von ihr oder ihm abgeholt worden ist, und hat sie oder er keinen Vermerk, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission ihr\_ihm das leere Wahlkuvert und die ihr oder ihm zustehenden amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

Die\_der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat die\_den Wähler\_in anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt die\_der Wähler\_in die amtlichen Stimmzettel aus, legt sie in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert der oder dem Vorsitzenden oder legt das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne.

Ist der\_der Wähler\_in beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr\_ihm auf ihr\_sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Die\_der Wähler\_in hat den ihr\_ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

### Zweifelsfälle

Die Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission hat nur Studierende, die im Wähler\_innenverzeichnis enthalten sind und ihre Identität nachgewiesen haben, zur Stimmabgabe zuzulassen.

Treten begründete Zweifel an der Identität einer oder eines Wahlberechtigten auf, so ist sie\_er von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zur Stimmabgabe nur zuzulassen, wenn diese Person durch Vorlage eines zusätzlichen amtlichen Lichtbildausweises ihre\_seine Identität eindeutig nachweisen kann.

Zweifel an der Identität können von den Mitgliedern der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission und von den Beobachter\_innen nur solange erhoben werden, solange die Person, über deren Identität Zweifel bestehen, nicht gewählt hat.

Die Entscheidung der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission, eine Person nicht zur Wahl zuzulassen, muss vor Übergabe der Wahlunterlagen erfolgen. Gegen die Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Entscheidungen eine Person zur Wahl nicht zuzulassen sind in der Niederschrift der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu vermerken.

### Besondere Umstände

Treten Umstände ein, die die Stimmabgabe verhindern, so kann jede Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission die Wahlhandlung unterbrechen oder sie über die festgelegte Wahlzeit hinaus innerhalb der bestimmten Wahltage verschieben. Bei Gefahr im Verzug kann eine solche Unterbrechung und Verschiebung auch durch die\_ den Vorsitzenden der Wahlkommission an der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft erfolgen. Hierbei sind die Zeiten gemäß § 33 zu beachten.

Jede Verschiebung ist unverzüglich in geeigneter Weise kundzumachen.

Hat die Stimmabgabe bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

### Stimmabgabe nach ausgestellter Wahlkarte

Wurde eine Wahlkarte von einer\_einem Wahlberechtigten beantragt und an diese\_n versandt oder von dieser\_diesem bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft abgeholt, ist eine persönliche Stimmabgabe vor der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission für die Wahl der Bundesvertretung, der Hochschulvertretung und der Studienvertretung nur unter Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen möglich. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte samt allen Unterlagen ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommission, bei denen ein weiteres Wahlrecht besteht, zulässig. Bei Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission gilt Folgendes:

1. Es müssen alle übermittelten Stimmzettel samt den Wahlkuverts und dem Beiblatt abgegeben werden.
2. Am Beiblatt darf die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben sein.
3. Ist am Beiblatt die eidesstattliche Erklärung bereits unterschrieben, wurde damit erklärt, dass das Wahlrecht bereits ausgeübt worden ist, weshalb eine Abgabe dieser Wahlkarte samt allen Unterlagen vor einer Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission nicht möglich ist.
4. Wurden bereits ein oder mehrere amtliche(r) Stimmzettel ausgefüllt, hat die\_der Wähler\_in diese\_n vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des

Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen, wobei dies in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten ist.

5. Nach erfolgter Abgabe der Wahlkarte ist eine persönliche Stimmabgabe vor allen übrigen Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen oder Unterkommission, bei denen ein (weiteres) Wahlrecht besteht, zulässig.

## Stimmabgabe Blinde und Sehbehinderte

§ 38 Abs 5, 40 Abs 6 HSWO

Blinde, schwer sehbehinderte und körper- oder sinnesbehinderte Wähler\_innen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der persönlichen Stimmabgabe helfen lassen. Blinden und schwer sehbehinderten Wähler\_innen ist als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung jeweils eine eigene Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen. Diese Stimmzettel-Schablone ist von blinden und schwer sehbehinderten Wähler\_innen nach dem Wahlvorgang mitzunehmen. Bei Wahlvorgängen, bei denen keine Begleitperson erforderlich ist, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht möglich ist.

Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission oder die Unterwahlkommission oder die Unterkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

## Elektronisches Abstimmungsverzeichnis

§ 41 HSWO

Bei der\_dem Wähler\_in, die\_der ihre\_seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission die Stimmabgabe im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis des elektronischen Wahladministrationssystems zu vermerken.

*(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch [BGBl. II Nr. 48/2017](#))*

Gleichzeitig ist ihr\_sein Name von einem anderen Mitglied der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission im papierbasierten oder elektronischen Wähler\_innenverzeichnis zu streichen und die fortlaufende Nummer des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses einzutragen.

Die Verwendung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. Der Aufbau des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß dem Muster der **Anlage 7** zu entsprechen.

2. Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen haben die elektronischen Abstimmungsverzeichnisse getrennt für jede eingerichtete Unterkommission nach Schluss der Wahlhandlung auszudrucken.
3. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
4. Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger verschlüsselt gespeichert werden, welcher sicher zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen ist, und müssen nach vollständigem Ausdruck, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag gelöscht werden.
5. Den Mitgliedern der Wahlkommission oder Unterwahlkommission und deren Unterkommissionen und den Beobachter\_innen ist während der Wahlhandlung jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponente ist die Wahlhandlung von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu unterbrechen und erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit fortzusetzen.

## Wahlurnen zwischen den Wahltage

§ 37 Abs 4 HSWO

Nach dem ersten und zweiten Wahltag sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln sowie die verschlossenen Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem von den Mitgliedern der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu versiegeln und bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.

## Unterbrechung der Wahlhandlung

§ 41 Abs 4 Z 6, 50 HSWO

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponente ist die Wahlhandlung von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission zu unterbrechen und erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit fortzusetzen.

## Besondere Umstände

Treten Umstände ein, die die Stimmabgabe verhindern, so kann jede Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission die Wahlhandlung unterbrechen oder sie über die festgelegte Wahlzeit hinaus innerhalb der bestimmten Wahltage verschieben. Bei Gefahr im Verzug kann eine solche Unterbrechung und Verschiebung auch durch die/den Vorsitzenden der Wahlkommission an der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft erfolgen. Hierbei sind die Zeiten gemäß § 33 zu beachten.

Jede Verschiebung ist unverzüglich in geeigneter Weise kundzumachen.

Hat die Stimmabgabe bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

## Feststellung des Wahlergebnisses

### Möglichkeiten der Auszählung

- unterschiedlich je nach Uni
- zB: WU alle unterkommissionen wirft den Inhalt der Wahlurnen zusammen und zählt sie dann aus
- zB: Uni Wien: jede Unterkommission zählt ihre jeweiligen Wahlergebnisse aus

### Ungültige Stimmen

§ 47 HSWO: Möglichkeiten der Auszählung und Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht amtlich ist, beschädigt wurde oder nicht eindeutig hervorgeht, welche Gruppe oder Kandidat gewählt wurde. Ungültigkeit tritt auch ein, wenn mehrere Gruppen oder zu viele Kandidaten markiert wurden, oder wenn Zeichen nicht eindeutig sind. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für dasselbe Organ, sind diese ungültig. Zusätzliche Worte oder Zeichen auf dem Stimmzettel beeinträchtigen die Gültigkeit nicht, sofern keiner der genannten Ungültigkeitsgründe zutrifft. Beilagen im Kuvert machen den Stimmzettel nicht ungültig.

### Leere Kuverts

§47 Abs. 3 HSWO: Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimme für alle bei der Wahlkommission (Unterkommission) wählbaren Organe.

## Eingabe der Ergebnisse ins eWAS

### §12 HSWO

**Verarbeitung personenbezogener Daten:** Im System dürfen personenbezogene Daten und andere Informationen verarbeitet werden, um:

- Wählerverzeichnisse zu erstellen,
- Einsicht in das vorläufige Wählerverzeichnis zu ermöglichen,
- Studien zu Studienvertretungen zuzuordnen,
- Wahlkarten zu beantragen und deren Status zu verfolgen,
- ein elektronisches Abstimmungsverzeichnis zu führen,
- Wahlergebnisse zu übermitteln.

**Zugangsberechtigungen:** Die Wahlkommission stellt gesicherte Zugangsberechtigungen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Mitglieder der Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen bereit. Diese Berechtigungen sind auf die spezifischen Aufgabenbereiche der jeweiligen Kommissionen beschränkt und müssen sicher verwaltet werden.

**Erstellung und Übermittlung der Berechtigungen:** Vor der Wahlhandlung müssen ausreichend Zugangsberechtigungen für jede Unterkommission erstellt werden. Diese Berechtigungen bestehen aus einem Benutzernamen und einem einmal verwendbaren Passwort, die eindeutig mit der Unterkommission und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet sind.

**Anmeldung im System:** Bei der Anmeldung im elektronischen Wahladministrationssystem öffnet die Unterkommission das Kuvert mit der niedrigsten noch nicht verwendeten Nummer und verwendet die darin enthaltene Zugangsberechtigung. Das Öffnen der Kuverts muss in Anwesenheit aller Mitglieder der Unterkommission geschehen.

**Umgang mit verlorenen oder missbräuchlich verwendeten Berechtigungen:** Im Falle eines Verlusts oder Missbrauchs einer Zugangsberechtigung muss dies sofort gemeldet werden. Die Wahlkommission sorgt dafür, dass die Berechtigung im System gesperrt wird und kann alle Einträge, die mit der betroffenen Berechtigung gemacht wurden, rückgängig machen.

## Mitteilung über die Beendigung der Wahlhandlung

## Wahlergebnisse und Beendigung der Wahlphase

### Verlautbarung der Wahlergebnisse

§ 63 HSWO: Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen müssen das Wahlergebnis für die Bundesvertretung, Hochschulvertretungen und Studienvertretungen unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag, in der vorgeschriebenen Form (laut § 11) bekanntgeben und veröffentlichen. Dabei müssen sie Folgendes angeben:

1. Das zahlenmäßige Wahlergebnis, sortiert nach wahlwerbenden Gruppen oder Kandidaten.
2. Die Anzahl der Mandate, die auf die wahlwerbenden Gruppen entfallen.
3. Die gewählten Kandidaten bei den Studienvertretungen.

### Zusprechung und Verständigung über Mandate

§53 HSG: Die auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate werden den Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags zugeteilt. Nicht gewählte Personen auf der Liste werden als Ersatzpersonen geführt. Die wahlwerbende Gruppe kann so viele Personen nachnominieren, dass der Wahlvorschlag die doppelte Anzahl der zu vergebenden Mandate umfasst. Diese Nachnominierungen werden am Ende des Wahlvorschlags eingereiht. Wenn eine Gruppe innerhalb von drei Wochen keine Nachnominierungen vornimmt, werden die freien Mandate gemäß einem neuen Verfahren den verbleibenden Gruppen zugeteilt.

§54 HSG: Die Mandate für die Studienvertretungen werden den Kandidaten entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen zugewiesen. Das erste Mandat geht an den Kandidaten mit den meisten Stimmen, das zweite an den Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen und so weiter. Bei Stimmengleichheit um das letzte zu vergebende Mandat entscheidet das Los. Erlischt ein Mandat, wird es an den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl vergeben

§ 62HSWO: Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, Hochschulvertretungen und Studienvertretungen

Die Zuweisung der Mandate erfolgt unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemäß den Bestimmungen der §§ 52 bis 54 HSG 2014. Für jedes gewählte Organ ist eine eigene Niederschrift über die Mandatsvergabe an die wahlwerbenden Gruppen und Kandidaten der Studienvertretungen nach den Mustern der Anlagen 13 bis 15 zu erstellen.

§ 64 HSWO: Verständigung der Gewählten

Die gewählten Mandatare der Bundesvertretung, Hochschulvertretungen und Studienvertretungen werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses über ihre Wahl informiert. Zusätzlich kann auf Beschluss der Wahlkommission eine schriftliche Benachrichtigung erfolgen, wobei das Formular nach Anlage 16 zu verwenden ist. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählten ihre Wahl nicht innerhalb von drei Tagen schriftlich oder elektronisch ablehnen.

Wenn ein Gewählter für die Bundes- oder Hochschulvertretung die Wahl ablehnt, wird das Mandat der nächsten Person auf der Liste der wahlwerbenden Gruppe zugeteilt. Bei der Studienvertretung wird es der Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zugewiesen. Personen, die ein Mandat ablehnen, werden aus der Kandidatenliste gestrichen.

## Ablehnung/Neuzuweisung von Mandaten

§53 Abs. 3 HSG: Wenn eine wahlwerbende Gruppe der Aufforderung zur Nachnominierung von Personen innerhalb von drei Wochen nicht nachkommt, werden die freien Mandate nach einem neuen Verfahren gemäß § 52 auf die verbleibenden wahlwerbenden Gruppen aufgeteilt.

§64 HSWO: siehe oben

## Fertigstellung des Wahlaktes

§49 HSWO: Beurkundung des Wahlvorganges und Fertigstellung des Wahlaktes

Nach Abschluss der Wahl muss die Wahlkommission oder Unterwahlkommission den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer Niederschrift (nach Anlage 11) dokumentieren und die Ergebnisse im elektronischen Wahladministrationssystem eintragen. Diese Niederschrift enthält wichtige Informationen wie den Wahlort, die anwesenden Mitglieder und Beobachter, die Anzahl der Stimmzettel und relevante Beschlüsse. Ungültige Stimmen müssen mit Begründung vermerkt werden. Die Niederschrift muss von allen Anwesenden unterzeichnet werden. Zusammen mit Beilagen wie dem Wählerverzeichnis und den Stimmzetteln bildet die Niederschrift den vollständigen Wahlakt.

§61 HSWO: Fertigstellung des Wahlaktes

Die Wahlakten der Unterkommissionen sowie die Niederschriften nach § 60 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 bilden den Gesamtwahlakt der Wahlkommission. Dieser Wahlakt muss von der Wahlkommission in geordneter Form für zwei Jahre oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufbewahrt werden. Der Wahlakt der Wahlkommission der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft enthält auch die Akten zur Briefwahl. Elektronische Wählerverzeichnisse müssen spätestens eine Woche nach dem letzten Wahltag nach Ausdruck gelöscht werden.

## Konstituierung der Organe

§59 HSG: Konstituierung der Bundesvertretung, Hochschulvertretungen und Studienvertretungen

Nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses muss der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission so schnell wie möglich zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Vertretung einladen. Mandatare, außer denen der Studienvertretungen, können sich bei Sitzungen durch Ersatzpersonen vertreten lassen. Die ständigen Ersatzpersonen können in der konstituierenden Sitzung oder später bekanntgegeben oder geändert werden. Wenn die ständige Ersatzperson verhindert ist oder keine benannt wurde, kann eine andere Ersatzperson vom Wahlvorschlag einspringen. In der konstituierenden Sitzung ist eine Vertretung nur durch eine gemäß § 53 Abs. 1 bestimmte Ersatzperson zulässig, wobei eine beglaubigte Vollmacht notwendig ist.

§5 Abs. 2 HSWO: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission ist verpflichtet, zur konstituierenden Sitzung der Bundesvertretung, Hochschulvertretung und Studienvertretungen einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu leiten.

## Einspruch gegen die Wahl

Einlangen eines Einspruches:

§56 HSG: Einsprüche gegen die Wahl der **Bundesvertretung** (§ 56) können von wahlwerbenden Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach Wahlergebnis bei der Wahlkommission eingereicht werden. Die Wahlkommission übermittelt den Einspruch samt Stellungnahme an die Bundesministerin oder den Bundesminister, die darüber entscheiden. Wenn Verstöße gegen das Wahlverfahren die Mandatsverteilung beeinflusst haben, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Fehler bei der Mandatsverteilung werden korrigiert, und falsche Mandate erlöschen. Gegen die Entscheidung kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

§57 HSG: Einsprüche gegen die Wahlen der **Hochschul- und Studienvertretungen** (§ 57) können von wahlwerbenden Gruppen oder Kandidaten innerhalb von zwei

Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission eingereicht werden. Die Wahlkommission prüft den Einspruch und leitet ihn samt Stellungnahme weiter. Wird ein Verstoß festgestellt, der die Mandatsverteilung beeinflusst, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Bei Fehlern in der Mandatsverteilung wird das Ergebnis korrigiert. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Alle wahlwerbenden Gruppen und Kandidaten haben Parteistellung.

#### § 65. HSWO

##### Paragraph 65,

(1)

##### Absatz eins

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl der Bundesvertretung mit Bescheid zu entscheiden.

(2)

##### Absatz 2

Jede wahlwerbende Gruppe für die Bundesvertretung ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab der Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses Einsprüche gegen die jeweilige Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einzubringen.

## Behandlung eines Einspruches

#### §65 HSWO (3)

##### Absatz 3

Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln.

(4)

##### Absatz 4

Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist nach Maßgabe des § 58 HSG 2014 zu wiederholen.

Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist nach Maßgabe des Paragraph 58, HSG 2014 zu wiederholen.

(5)

##### Absatz 5

Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Wahlkommission oder einer Unterwahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung

stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Verlautbarung der Wahlkommission oder Unterwahlkommission zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

**§66 HSWO:** Absatz (3) – Die Wahlkommission oder Unterwahlkommission nimmt Stellung zum Einspruch und leitet diesen samt Stellungnahme weiter.

## Bescheid über einen Einspruch

**§65 HSWO (6)**

Absatz 6

Gegen den Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers kann binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

(7)

Absatz 7

Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch oder über eine Beschwerde haben alle wahlwerbenden Gruppen für die Bundesvertretung Parteistellung.

**§66 HSWO:** Absatz (1) und Absatz (4) – Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch mit Bescheid. Ein Einspruch wird stattgegeben, wenn ein Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst hat, und die Wahl wird gegebenenfalls für ungültig erklärt und wiederholt.

## Anfechtung des Bescheides über einen Einspruch

**§66 HSWO:** Absatz (6) – Gegen den Bescheid der Wahlkommission kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

## Wahlwiederholung

Eine Wahlwiederholung wird sowohl in § 67 HSWO als auch in § 58 HSG notwendig, wenn Verstöße gegen das Wahlverfahren festgestellt wurden. Beide Regelungen sehen vor, dass die Wahl innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung wiederholt werden muss, jedoch nicht während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit oder Zulassungsfristen. In § 58 HSG werden zusätzlich die Monate Februar, Juli, August und September von der Frist ausgenommen. Briefwahlen sind in beiden Fällen nicht zulässig. Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen von Dienstag bis Donnerstag durchgeführt. Bestehende Wahlvorschläge bleiben gültig, es können jedoch auch neue Vorschläge eingereicht werden. Wenn die Entscheidung zur Aufhebung kurz vor dem Ende der Amtszeit fällt, entfällt die Wahlwiederholung. Diese Regelungen gelten ebenso für Wahlen der Studienvertretungen.

## Urabstimmung

§62 HSG: Die Urabstimmung (§ 62) erlaubt es der Bundesvertretung und den Hochschulvertretungen, mit einer Zweidrittelmehrheit die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen. Das Ergebnis ist bindend, wenn die Beteiligung mindestens zwei Drittel der letzten Wahlbeteiligung erreicht. Solche Ergebnisse bleiben gültig, bis sie durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Dies erfordert wiederum eine Zweidrittelmehrheit. Die Durchführung der Urabstimmung wird in den Satzungen bzw. Geschäftsordnungen geregelt und von der Wahlkommission organisiert, wenn sie zusammen mit einer Hochschulwahl stattfindet.

## Verlautbarungen gesammelt

### Wahltagerverordnung

1. **Wahltag:** Die Wahltag für die Hochschulwahlen 2023 sind Dienstag, 9. Mai, Mittwoch, 10. Mai, und Donnerstag, 11. Mai 2023.
2. **Fristen und Zeitpunkte:**
  - **21. März 2023:** Stichtag für die Wahlberechtigung sowie der Beginn der Einbringungsfristen für Wahlvorschläge und Kandidaturen.
  - **22. März 2023:** Beginn der Frist zur Beantragung von Wahlkarten.
  - **30. März 2023:** Beginn der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Möglichkeit für schriftliche Einsprüche.
  - **4. April 2023:** Ende der Frist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse.
  - **11. April 2023:** Letzter Tag für Korrekturen und Rückzüge von Wahlvorschlägen.
  - **13. April 2023:** Ende der Kandidaturfrist und der Beschlussfassung zur Einrichtung von Unterkommissionen.
  - **25. April 2023:** Letzter Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Wahlzeiten und Wahllokale.
  - **2. Mai 2023:** Ende der Frist zur Beantragung von Wahlkarten.
  - **8. Mai 2023:** Fertigstellung der Wählerverzeichnisse.
3. **Ergebnisse und Mandate:**
  - **11. Mai 2023:** Erste Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
  - **18. Mai 2023:** Spätester Zeitpunkt für die Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse und die Zuweisung der Mandate.
4. **Einspruchsmöglichkeiten:**
  - Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse können Einsprüche gegen die Wahlen der Bundesvertretung sowie der Hochschul- und Studienvertretungen eingereicht werden.
5. **Amtsantritt:** Die neue Funktionsperiode beginnt am 1. Juli 2023.

Die Verordnung von 2021 tritt mit Veröffentlichung dieser neuen Wahltagerverordnung außer Kraft.

## Elektronische und postalische Einbringungsstelle

elektronisch: (§12 und 54 HSWO) **Verarbeitung personenbezogener Daten:** Im System dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, um:

- Wählerverzeichnisse zu erstellen,
- Einsicht in das vorläufige Wählerverzeichnis zu ermöglichen,
- Studienvertretungen zuzuordnen,
- Wahlkarten zu beantragen und deren Status zu verwalten,
- elektronische Abstimmungsverzeichnisse zu führen,
- Wahlergebnisse zu übermitteln.

**Zugangsberechtigungen:** Die Wahlkommission stellt gesicherte Zugangsberechtigungen für die Vorsitzenden der Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen bereit. Diese Berechtigungen sind auf spezifische Aufgaben beschränkt und müssen die aktuellen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

**Erstellung und Verwaltung:** Vor der Wahl werden Zugangsberechtigungen in ausreichender Zahl erstellt und verwaltet. Diese bestehen aus einem Benutzernamen und einem einmal verwendbaren Passwort. Die Vergabe erfolgt so, dass die Benutzernamen eindeutig sind und eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

**Sichere Übermittlung:** Die Übermittlung der Zugangsberechtigungen muss sicher erfolgen, insbesondere wenn sie elektronisch übertragen werden. Passwörter dürfen nur den Vorsitzenden der Wahlkommissionen bekannt sein.

**Handhabung der Zugangsberechtigungen:** Zugangsberechtigungen werden in verschlossenen Kuverts aufbewahrt und vor Beginn der Wahl an die Unterkommissionen übergeben. Bei der Anmeldung im System muss die Unterkommission das Kuvert mit der niedrigsten noch nicht verwendeten Nummer öffnen.

**Verlust und Missbrauch:** Bei Verlust oder Missbrauch einer Zugangsberechtigung muss dies sofort gemeldet werden, und die Berechtigung wird im System gesperrt. Gegebenenfalls können alle Einträge, die mit der betroffenen Berechtigung vorgenommen wurden, rückgängig gemacht werden.

**§54:** Der § 54 HSWO regelt die Erfassung von Wahlkartenanträgen im elektronischen Wahladministrationssystem der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

### Wesentliche Punkte:

1. **Vollständige Angaben:** Der Antrag wird erfasst, wenn die Angaben gemäß § 53 vollständig übermittelt werden.
2. **Elektronische Beantragung:**
  - Bei der elektronischen Beantragung müssen die Antragstellerin oder der Antragsteller das „E-Formular“ vollständig ausfüllen.

- Nach der vollständigen Befüllung der Felder und dem Klick auf „Wahlkartenantrag senden“ wird der Antrag im System erfasst.
3. **Schriftliche Beantragung:**
    - Bei schriftlichen Anträgen wird das „E-Formular“ von der Wahlkommission vollständig ausgefüllt, bevor der Antrag im elektronischen System erfasst wird.
  4. **Persönliche Beantragung:**
    - Bei persönlicher Beantragung müssen die Angaben ebenfalls vollständig in einem Formular angegeben werden. Diese Beantragung wird dann ebenfalls im elektronischen Wahladministrationssystem erfasst.

postalisch: Der § 56 HSWO beschreibt den Prozess der Vorbereitung und den Versand oder die Abholung von Wahlkarten durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

### **Wesentliche Punkte:**

1. **Verarbeitung des Wahlkartenantrags:** Der Wahlkartenantrag, der um die erforderlichen Daten gemäß § 55 Abs. 1 ergänzt wird, wird im elektronischen Wahladministrationssystem verarbeitet.
2. **Prüfung und Bearbeitung der Wahlkartenanträge:**
  - Die Wahlkommission prüft die im System eingegangenen Wahlkartenanträge.
  - Jede Wahlkarte wird mit einem Barcode versehen, der dem Datensatz des Wahlberechtigten im System zugeordnet ist und die Adresse der Wahlkommission angibt, an die die Wahlkarte zurückzusenden ist.
  - Zusammen mit der Wahlkarte werden Stimmzettel, entsprechende Kuverts und ein personalisiertes Begleitschreiben beigefügt.
  - Ein Beiblatt muss Informationen wie den Namen, die Adresse des Wahlberechtigten, die Personenkennzeichen oder Sozialversicherungsnummer, die Anzahl und Bezeichnung der zu wählenden Organe sowie das Identifikationsmerkmal (ID) enthalten, eventuell auch in Form eines Barcodes.
3. **Verpackung der Unterlagen:** Alle Unterlagen werden in ein Überkuvert gelegt, das dann für den Versand oder zur Abholung vorbereitet wird.
4. **Farbige Wahlkuverts:** Die Wahlkuverts für die Briefwahl sind in verschiedenen Farben kodiert:
  - **Hellblaue Wahlkuverts** für die Stimmzettel der Bundesvertretung,
  - **Weißer Wahlkuverts** für die Stimmzettel der Hochschulvertretungen, die die Bezeichnung der jeweiligen Vertretung tragen,
  - Bei gemeinsam eingerichteten Studien sind ebenfalls weiße Wahlkuverts vorgesehen, die die Bezeichnungen aller relevanten Hochschulvertretungen oder ein Feld zur Eintragung der Bezeichnung aufweisen.
5. **Verschluss und Dokumentation:** Nach Überprüfung der Wahlberechtigungen wird das Überkuvert verschlossen, der Vorgang wird im elektronischen Wahladministrationssystem vermerkt. Das Überkuvert wird entweder an die

Antragstellerin oder den Antragsteller gesendet oder zur Abholung bereitgehalten.  
Bei persönlicher Abholung wird der Vermerk erst nach der Abholung vorgenommen.

## Einsichtsmöglichkeiten in das vorläufige Wähler\_innenverzeichnis

### § 19 HSWO – Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

1. Einsichtnahmezeitraum: Sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag können die Wählerverzeichnisse eingesehen werden.
2. Zugangsorte:
  - In den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann das vorläufige Wählerverzeichnis der Bundesvertretung (BV) eingesehen werden.
  - An den jeweiligen Hochschulen kann das vorläufige Wählerverzeichnis der Hochschulvertretung (HV) eingesehen werden. Wenn nötig, kann die Wahlkommission einen anderen Ort festlegen, um die Einsichtnahme zu erleichtern.
3. Wer kann einsehen: Jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat während dieses Zeitraums das Recht, in das Wählerverzeichnis zu schauen.
4. Elektronische Einsichtnahme: Die Wahlkommission kann beschließen, dass auch eine elektronische Einsichtnahme im Wahladministrationssystem möglich ist. Dazu müssen die Studierenden ihre Identität mit der Bürgerkarte oder einer Handysignatur nachweisen. Die Einsichtnahme ist nur für die eigenen Wahlberechtigungen.
5. Information über Einsichtnahme: Die Wahlkommission muss rechtzeitig auf die genauen Zeiten und den Ort der Einsichtnahme hinweisen. Dazu können Plakatflächen an den Universitäten genutzt werden.
6. Elektronische Informationen: Die Wahlkommission kann beschließen, wichtige Informationen zur Wahl per E-Mail an alle Wahlberechtigten zu senden. Sie kann dafür auch einen externen Dienstleister beauftragen.

## Wahlvorschläge und Kandidaturen

**Wahlvorschläge §22 HSWO : Fristen für Wahlvorschläge:** Gruppen, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen ihren Wahlvorschlag spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag einreichen. Die Einreichung kann frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag erfolgen. Der Vorschlag muss entweder per Brief oder als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht werden. Die wahlwerbende Gruppe ist dafür verantwortlich, dass der Vorschlag rechtzeitig bei der Wahlkommission ankommt. Es sind spezifische Formulare zu verwenden.

**Persönliche Einreichung:** Die Anforderungen aus dem ersten Absatz entfallen, wenn der Wahlvorschlag persönlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission übergeben wird. Bei dieser Übergabe muss sowohl die Vorsitzende oder der Vorsitzende als auch eine weitere Person anwesend sein, die dies schriftlich bestätigt. Auf dem Wahlvorschlag sind Datum, Uhrzeit und Ort der Übergabe festzuhalten.

**Inhalt des Wahlvorschlags:** Jeder Wahlvorschlag muss folgende Informationen enthalten:

- Die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eventuell eine kurze Bezeichnung.
- Eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Zustimmungserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Die Kontaktdaten einer zustellungsbevollmächtigten Person.
- Eine ausreichende Anzahl von Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten oder die Unterschrift mindestens eines Mandatars sowie der zustellungsbevollmächtigten Person.

-> Anlage 2 und 3 HSWO

### Kandidaturen §24 HSWO: – Kandidatinnen- und Kandidatenliste

1. **Maximale Anzahl:** Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie es Mandate für das jeweilige Organ gibt.
2. **Angaben zu Kandidatinnen und Kandidaten:** Für jede Person auf der Liste müssen folgende Informationen angegeben werden:
  - Familienname und Vorname
  - Geburtsjahr
  - Anschrift
  - Bezeichnung des Studiums
  - Bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen
  - E-Mail-Adresse
3. **Nachweis der Studienzulassung:** Zu jeder Kandidatin und jedem Kandidaten muss eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium, eine Fortsetzungsmeldung des Studiums oder ein Nachweis über ein aktuelles Ausbildungsverhältnis für das Wahlsemester beigefügt werden.
4. **Ausschluss von nicht wahlberechtigten Personen:** Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht passiv wahlberechtigt sind, müssen von der Liste entfernt werden.
5. **Überzählige Kandidaten:** Wenn die Liste mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthält als zulässig, müssen die überzähligen Personen gestrichen werden.

### § 28 HSWO – Kandidatur für **Studienvertretungen**

1. **Fristen für die Kandidatur:** Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Kandidatur für die Wahlen in Studienvertretungen zwischen sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und vier Wochen vor dem letzten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission anmelden. Dies kann entweder per Brief oder durch ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Die Kandidatin oder der Kandidat trägt das Risiko, dass die Anmeldung rechtzeitig eintrifft. Es sind spezifische Formulare zu verwenden.
2. **Persönliche Übergabe:** Die oben genannten Anforderungen entfallen, wenn die Kandidatur persönlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission oder Unterwahlkommission übergeben wird. Bei dieser Übergabe müssen sowohl die Vorsitzende oder der Vorsitzende als auch eine weitere anwesende Person die Übergabe schriftlich bestätigen. Datum, Uhrzeit und Ort der Übergabe sind auf der Kandidatur festzuhalten.

3. **Angaben zur Kandidatur:** Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sind folgende Informationen erforderlich:
  - Familienname und Vorname
  - Geburtsjahr
  - Anschrift
  - Bezeichnung des Studiums
  - Bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen
  - E-Mail-Adresse
4. **Nachweis der Studienzulassung:** Zusätzlich muss eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium, eine Fortsetzungsmeldung oder ein Nachweis über ein aktives Ausbildungsverhältnis für das Wahlsemester beigefügt werden. Diese Bestätigung muss innerhalb von drei Werktagen nach der Beantragung durch die zuständige Universitätsleitung ausgestellt werden.
5. **Ausschluss von nicht wahlberechtigten Kandidaten:** Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht passiv wahlberechtigt sind, werden von der Wahlkommission oder Unterwahlkommission nicht zugelassen.

-> Anlage 6 HSWO

Zahl der zu vergebenden Mandate

#### **Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen**

##### **§ 62.**

##### **Paragraph 62,**

(1)

Absatz eins

Die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen hat unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Hierbei ist nach den Bestimmungen der §§ 52 bis 54 HSG 2014 vorzugehen.

Die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen hat unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Hierbei ist nach den Bestimmungen der Paragraphen 52 bis 54 HSG 2014 vorzugehen.

(2)

Absatz 2

Über die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und die Kandidatinnen und Kandidaten bei Studienvertretungen ist für jedes gewählte Organ eine eigene Niederschrift nach dem Muster der **Anlagen 13 bis 15** anzufertigen.

**§52 HSG: Bundesvertretung und Hochschulvertretungen:** Die Anzahl der Mandate wird für die wahlwerbenden Gruppen mithilfe der Wahlzahl ermittelt . Hierbei wird das d'Hondtsche Verfahren angewendet:

- Die gültigen Stimmen jeder wahlwerbenden Gruppe werden geordnet und untereinander notiert. Unter jede Zahl werden die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel und gegebenenfalls weitere Brüche (Fünftel, Sechstel usw.) geschrieben.

- Die Wahlzahl ist die drittgrößte Zahl, wenn drei Mandate zu vergeben sind, die viertgrößte bei vier Mandaten usw.
- Die Anzahl der Mandate für jede wahlwerbende Gruppe ergibt sich aus der Summe der gültigen Stimmen im Verhältnis zur Wahlzahl. Bei Gleichstand für das letzte Mandat entscheidet das Los.

### § 53 HSG – Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen

1. **Vergabe der Mandate:** Die Mandate, die einer wahlwerbenden Gruppe zustehen, werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlags vergeben. Die Anzahl der zu vergebenden Mandate basiert auf den Wahlergebnissen. Personen, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzpersonen.
2. **Nachnominierung zur Mandatsaufstockung:** Die wahlwerbende Gruppe kann zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten nachnominieren, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der zu vergebenden Mandate zu erweitern. Diese Nachnominierungen werden am Ende des Wahlvorschlags aufgeführt.
3. **Frist für Nachnominierungen und Folgen bei Nichteinhaltung:** Falls eine wahlwerbende Gruppe der Aufforderung zur Nachnominierung nicht innerhalb von drei Wochen nachkommt, werden die verbleibenden freien Mandate gemäß einem neuen Verfahren nach § 52 auf die anderen wahlwerbenden Gruppen verteilt.

### § 54 HSG – Zuweisung der Mandate für die Studienvertretungen

1. **Vergabe der Mandate:** Die Mandate für die Studienvertretungen werden an die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Anzahl ihrer erhaltenen Stimmen vergeben. Das bedeutet:
  - Das erste Mandat geht an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
  - Das zweite Mandat erhält die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl, und so weiter.
2. **Gleichstand bei Stimmen:** Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat haben, entscheidet das Los über die Zuweisung.
3. **Erlöschen eines Mandats:** Wenn ein Mandat erlischt, wird es an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl vergeben.

Wahllokale und Wahlzeiten

### § 33HSWO – Bekanntmachung der Wahllokale und der Wahlzeiten

1. **Veröffentlichung der Wahlzeiten und Wahllokale:** Die Wahlkommissionen müssen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlzeiten und Wahllokale bekanntgeben und auf der Website veröffentlichen.
2. **Wahlzeiten:**
  - Die Wahlzeiten sollten so festgelegt werden, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, ihr Wahlrecht auszuüben.
  - Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit weniger als 2.000 Wahlberechtigten müssen an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden und insgesamt mindestens 18 Stunden an drei Wahltagen für die Stimmabgabe bereitstehen.
  - Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit 2.000 oder mehr Wahlberechtigten sind mindestens sechs Stunden pro Wahltag und insgesamt mindestens 24 Stunden an drei Wahltagen erforderlich. Am letzten Wahltag müssen die Wahlhandlungen spätestens um 17.00 Uhr enden.
3. **Wahlzeiten an anderen Bildungseinrichtungen:** An Bildungseinrichtungen ohne Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft müssen an jedem Wahltag mindestens zwei Stunden und insgesamt mindestens zwölf Stunden an drei Wahltagen für die Stimmabgabe bereitstehen. Auch hier müssen die Wahlhandlungen am letzten Wahltag um spätestens 17.00 Uhr enden.
4. **Vorziehen von Wahltagen:** Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen mit berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen dürfen den ersten und/oder zweiten Wahltag auf den Freitag oder Samstag der Woche vor der Wahl vorziehen. Diese Entscheidung muss bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft übermittelt werden.

## Lage der Verbotzone

### § 34 HSWO – Verbotzone

1. **Wahlwerbung im Wahllokal:** Im Wahllokal und in einem bestimmten Umkreis, der als Verbotzone bezeichnet wird, ist an Wahltagen jede Art von Wahlwerbung untersagt. Dazu gehört das Ansprechen von Wählerinnen und Wählern sowie das Aushängen oder Verteilen von Wahlmaterialien.
2. **Umfang der Verbotzone:** Der Umkreis um das Wahllokal muss zwischen 15 und 50 Metern vom Eingang des Wahllokals liegen. Dieser Bereich muss mindestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt gemacht werden, einschließlich einer Beschreibung der betroffenen Räumlichkeiten oder Flächen.
3. **Strafen bei Verstößen:** Verstöße gegen diese Regelung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 100 bis 300 Euro geahndet.

## Wahlergebnisse

### § 60 HSWO– Zusammenführung der Wahlergebnisse

1. **Übergabe der Wahlakten:** Die Wahlakten der Unterkommissionen müssen sofort an die zuständige Wahlkommission übergeben oder versiegelt übermittelt werden. Die Stimmzettel und anderen Unterlagen sind sicher an einem geeigneten Ort in der Bildungseinrichtung aufzubewahren.
2. **Ermittlung der Wahlergebnisse:** Die Wahlkommission oder Unterwahlkommission zählt die Stimmen, die für die Bundesvertretung, die Hochschulvertretung und die Studienvertretungen bei den Unterkommissionen abgegeben wurden. Diese Stimmen werden mit den Briefwahlstimmen für die jeweilige Hochschulvertretung ergänzt.
3. **Übermittlung der Ergebnisse:** Die ermittelten Stimmen für die Wahl der Bundesvertretung sind an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln. Diese ergänzt die übermittelten Stimmen um die abgegebenen Briefwahlstimmen und erstellt eine Niederschrift. Eine Abschrift dieser Niederschrift muss den Unterkommissionen zur Verfügung gestellt werden, unter Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 2 bis 4

## Fristen gesammelt

## Die Briefwahl

### Zuständigkeiten der Briefwahl

### Beantragung und Versendung einer Briefwahlkarte

- §44 HSG:
  - Wahlberechtigte können ihre Wahlkarte schriftlich, persönlich oder elektronisch bei der Wahlkommission beantragen. Die Identität muss nachgewiesen werden.
  - Die Wahlkarte kann entweder persönlich abgeholt oder auf Antrag postalisch an die angegebene Adresse verschickt werden. Beim Postversand trägt der

Antragsteller das Risiko einer verspäteten Lieferung. Der Versand erfolgt per eingeschriebenem Brief, es sei denn, es wird darauf verzichtet, wenn der Antrag elektronisch mit der Bürgerkarte oder Mobiltelefon-ID gestellt wurde.

- §38 HSWO: regelt die **Ausübung des Wahlrechts** für die Bundesvertretung und Hochschulvertretung:
  - **Persönliche Stimmabgabe:** Das Wahlrecht kann persönlich bei der zuständigen Wahlkommission ausgeübt werden, wenn keine Wahlkarte beantragt wurde.
  - **Briefwahlkarte:** Wenn eine Wahlkarte ausgestellt wurde, kann die Stimme per Post durch Rücksendung der verschlossenen Wahlkarte oder durch Abgabe vor einer Wahlkommission erfolgen.
  - **Mehrere Studien:** Studierende, die in mehreren Studien eingeschrieben sind, müssen ihr Wahlrecht bei der ersten Wahlkommission, die zuständig ist, ausüben.
  - **Eingeschränkte Wähler\_innen:** Blinde oder körperlich beeinträchtigte Wähler dürfen eine Begleitperson zur Hilfe nehmen und erhalten spezielle Hilfsmittel wie eine Stimmzettelschablone.
- §52 HSWO: Beantragung einer Wahlkarte
  - **Antragstellung:** Wahlkarten für die Bundesvertretung und Hochschulvertretungen können ab dem Stichtag bis eine Woche vor dem Wahltag schriftlich, persönlich oder elektronisch beantragt werden.
  - **Identitätsnachweis:** Bei der Beantragung muss die Identität durch einen Studierendenausweis oder amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden (Kopie bei schriftlichem und elektronischem Antrag).
  - **Stimmzettel:** Wer eine Wahlkarte beantragt, erhält Stimmzettel für die entsprechenden Wahlen (Bundesvertretung und Hochschulvertretungen).
  - **Auftragsverarbeiter:** Die Wahlkommission kann Dritte mit der Abwicklung der Bestellung, Verwaltung und Versendung der Wahlkarten beauftragen.
  - **Löschung von Daten:** Kopien von Ausweisen werden nach Abschluss aller Rechtsmittelverfahren gelöscht oder vernichtet.
- §53 HSWO: Beantragung beansprucht folgenden Mindestinhalt:

Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichen, bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen, Angabe der Art der Zustellung: entweder persönliche Abholung bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder postalische Zustellung unter Angabe der Zustelladresse, Identitätsnachweis, E-Mail-Adresse. -> Die Wahlkommission darf eine Wahlkarte nur ausstellen, wenn die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten und Informationen vollständig und leserlich sind.
- §54 HSWO: regelt die Erfassung des Wahlkartenantrags im elektronischen Wahladministrationssystem. Sobald alle erforderlichen Angaben vollständig

übermittelt wurden, wird der Antrag, ob elektronisch, schriftlich oder persönlich gestellt, im System erfasst. Bei elektronischen Anträgen erfolgt dies durch den Antragsteller, bei schriftlichen oder persönlichen Anträgen durch die Wahlkommission.

- §55 HSWO: § 55 regelt die Überprüfung der Wahlberechtigung bei der Beantragung einer Wahlkarte. Die Wahlkommission verarbeitet die Wahlkartenanträge im elektronischen System und prüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses. Dazu werden Identifikationsdaten und Wahlberechtigungen ergänzt. Nach der Überprüfung wird bei schriftlichen oder elektronischen Anträgen eine Bestätigung per E-Mail an die vom Antragsteller angegebenen Adressen gesendet.
- §56 HSWO: beschreibt die **Vorbereitung und den Versand bzw. die Abholung der Wahlkarten** durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft:
  - **Datenverarbeitung:** Der Wahlkartenantrag wird im elektronischen System ergänzt und verarbeitet.
  - **Überprüfung:** Die Wahlkommission prüft die Anträge und versieht die Wahlkarte mit einem Barcode, der dem Wahlberechtigten zugeordnet ist.
  - **Beilage:** Der Wahlkarte werden Stimmzettel, Kuverts, ein personalisiertes Begleitschreiben und ein Beiblatt mit den Daten des Wahlberechtigten beigelegt.
  - **Kuverts:** Verschiedene Kuverts werden farblich für die Bundes- und Hochschulvertretung gekennzeichnet.
  - **Abschluss:** Nach der Überprüfung wird das Überkuvert verschlossen und zur Abholung bereitgestellt oder an den Antragsteller versendet. Der Vorgang wird im elektronischen System vermerkt.

## Stimmabgabe und Rückübermittlung einer Briefwahlkarte

- §45 HSG:
  - **Persönliche Stimmabgabe:** Wenn eine Wahlkarte ausgestellt wurde, darf die persönliche Stimmabgabe nur durch Abgabe der Wahlkarte mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen.
  - **Briefwahl:** Für die Briefwahl muss der Wähler die ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlkuverts legen, die Wahlkarte unterschreiben, verschließen und rechtzeitig an die Wahlkommission senden, damit sie spätestens am zweiten Wahltag bis 18:00 Uhr eintrifft.

- **Nichtigkeit:** Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn z.B. die eidesstattliche Erklärung fehlt, das Kuvert beschädigt ist oder die Wahlkarte nicht rechtzeitig eintrifft.
- **Aufbewahrung:** Die Wahlkarten werden bis zur Auszählung sicher verwahrt.
- **Kleinmengenregelung:** Wenn weniger als drei Wahlkarten für eine Wahl zurückgesendet werden, werden diese nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen und vernichtet.
- §57 HSWO: regelt die **Rückübermittlung der Wahlkarten** bei der Briefwahl:
  - **Stimmabgabe:** Wähler legen die ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlkuverts und fügen diese in die Wahlkarte ein. Zudem müssen sie auf einem Beiblatt eidesstattlich erklären, dass sie die Stimmzettel unbeeinflusst ausgefüllt haben. Die verschlossene Wahlkarte muss rechtzeitig an die Wahlkommission gesendet werden, damit sie spätestens bis 18:00 Uhr am zweiten Wahltag eintrifft.
  - **Rückübermittlungswege:** Die Wahlkarte kann entweder persönlich abgegeben oder per Post bzw. durch einen Boten an die Wahlkommission gesendet werden.
  - **Berücksichtigung:** Die Wahlkarte wird zur Auszählung berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig eintrifft und keine Nichtigkeitsgründe vorliegen.
- §58 HSWO:

regelt die **Erfassung, Prüfung und Auszählung der Briefwahlkarten:**

- **Erfassung:** Rechtzeitig eingetroffene Wahlkarten werden auf Unversehrtheit geprüft und im System erfasst. Defekte Karten werden nicht gezählt.
- **Verwahrung:** Wahlkarten werden sicher bis zur Auszählung aufbewahrt.
- **Auszählung:** Die Stimmenzählung beginnt frühestens am letzten Wahltag. Weniger als drei Wahlkarten werden nicht gezählt.
- **Prüfung:** Wahlkarten werden auf die eidesstattliche Erklärung und Gültigkeit geprüft.
- **Ergebnis:** Gültige Stimmzettel werden gezählt, und die Ergebnisse getrennt für Bundes- und Hochschulvertretungen erfasst.
- **Geheimhaltung:** Wahlkommissionsmitglieder müssen das Ergebnis bis zur offiziellen Bekanntgabe geheim halten.
- §59 HSWO: Nichtigkeitsgründe: Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
  - Die eidesstattliche Erklärung fehlt oder nicht von der Wahlberechtigten abgegeben wurde.
  - Das Überkuvert keine oder mehrere Wahlkarten enthält.
  - Die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält.
  - Mehr Wahlkuverts enthalten sind, als der Person Stimmrechte zustehen.
  - Das Überkuvert oder die Wahlkarte beschädigt ist und Missbrauch vermutet wird.

- Die Daten oder Unterschrift nicht erkennbar sind.
- Die Wahlkarte nicht bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Wahltag eintrifft.

## Stimmabgabe trotz ausgestellter Wahlkarte

- §51 HSWO:regelt die Stimmabgabe nach Ausstellung einer Wahlkarte
  - 1. Wenn eine Wahlkarte beantragt und versandt oder abgeholt wurde, kann die persönliche Stimmabgabe nur durch Abgabe dieser Wahlkarte mit allen Unterlagen erfolgen.
  - 2. Die Wahlkarte muss mit allen Stimmzetteln, Kuverts und dem Beiblatt bei der Wahlkommission abgegeben werden. Die eidesstattliche Erklärung darf dabei nicht unterschrieben sein.
  - 3. Ist die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben, gilt das Wahlrecht als ausgeübt und die Abgabe der Wahlkarte ist nicht möglich.
  - 4. Bereits ausgefüllte Stimmzettel müssen vor der Kommission unbrauchbar gemacht und mitgenommen werden.
  - 5. Nach Abgabe der Wahlkarte ist die persönliche Stimmabgabe bei anderen Kommissionen, wo ein weiteres Wahlrecht besteht, zulässig.

## Auszählung der Briefwahlkarten

- §58 HSWO:
  - **Erfassung:** Wahlkarten, die vor dem zweiten Wahltag um 18:00 Uhr eintreffen, werden auf Unversehrtheit geprüft und im System vermerkt. Ungültige Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.
  - **Verwahrung:** Bis zur Auszählung werden die Wahlkarten sicher aufbewahrt.
  - **Auszählung:** Die Auszählung beginnt frühestens am letzten Wahltag. Weniger als drei rückgesandte Wahlkarten werden nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen.
  - **Prüfung:** Wahlkarten werden auf eidesstattliche Erklärungen und Nichtigkeitsgründe überprüft. Ungültige Wahlkarten werden aussortiert und im Wahlakt dokumentiert.
  - **Stimmenzählung:** Die Stimmzettel werden gemischt, geprüft und gezählt, getrennt nach Bundesvertretung und Hochschulvertretungen. Gültige und ungültige Stimmen werden erfasst.
  - **Geheimhaltung:** Wahlkommissionsmitglieder und Beobachter sind zur Geheimhaltung des Ergebnisses bis zur offiziellen Bekanntgabe verpflichtet.
- §59 HSWO: Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- Die eidesstattliche Erklärung fehlt oder nicht von der wahlberechtigten Person stammt.
- Das Überkuvert keine Wahlkarte oder mehrere Wahlkarten enthält.
- Die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält.
- Zu viele Wahlkuverts enthalten sind.
- Das Überkuvert oder die Wahlkarte beschädigt ist, sodass Missbrauch vermutet wird.
- Die Daten oder Unterschrift auf der Wahlkarte unlesbar sind.
- Die Wahlkarte nicht rechtzeitig, spätestens bis 18:00 Uhr am zweiten Wahltag, eintrifft.

## Zusammenführung der Briefwahl und Präsenzwahl

- §60 HSWO: regelt die **Zusammenführung der Wahlergebnisse** aus der Briefwahl und der Präsenzwahl:
  - **Übermittlung der Wahlakten:** Die Wahlakten der Unterkommissionen müssen unverzüglich an die zuständige Wahlkommission übergeben oder versiegelt aufbewahrt werden.
  - **Zusammenrechnung der Stimmen:** Die Wahlkommission rechnet die Präsenzwahlstimmen und die Briefwahlstimmen für die Bundesvertretung, Hochschulvertretung und Studienvertretungen zusammen. Die Ergebnisse für die Bundesvertretung werden an die zentrale Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft übermittelt.
  - **Niederschrift:** Es wird eine Niederschrift erstellt, der die Berichte der Unterkommissionen beigelegt werden.

## (Unter-)Wahlkommissionen außerhalb der Wahlphase

### Ausstellung der Bestätigung gemäß § 30 Abs 3 HSG 2014

- Die Studierendenvertreter\_innen haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.

### Verwaltung der Wahlvorschläge

- bzgl. §53 HSG Abs. 2: Eine wahlwerbende Gruppe darf zusätzliche Personen nominieren, um ihre Kandidatenliste auf das Doppelte der zu vergebenden Mandate zu erweitern. Diese Personen werden am Ende der Liste hinzugefügt und bei den Wahlkommissionen gemeldet.

- bzgl. §55 HSG: Ein Mandat in der Hochschülerschaft endet, wenn die Person entweder darauf verzichtet oder nicht mehr an der jeweiligen Hochschule studiert. Man kann auch vorübergehend auf das Mandat verzichten. Nach dem Studienabschluss erlischt es nur, wenn man sich nicht bald für ein weiteres Studium anmeldet.

## Aberkennung und Zuspriechung von Mandaten

- §55 HSG: Ein Mandat kann entzogen werden, wenn die Person nicht mehr studiert oder auf das Mandat verzichtet. Man kann es auch zeitweise abgeben. Ein Mandat wird wieder zugesprochen, wenn jemand nach dem Abschluss bald ein neues Studium beginnt.
- §62 HSWO: Mandate werden unmittelbar nach der Wahl zugewiesen, wenn eine Person ihr Mandat später verliert (durch Aberkennung, Verzicht oder andere Gründe), wird das Mandat an die nächste Person auf der Wahlliste der gleichen Gruppe zugesprochen. Für jede Veränderung wird eine offizielle Niederschrift erstellt, um die Mandatsvergabe ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- §64 HSWO:
  - **Verständigung:** Gewählte Personen der Bundesvertretung, Hochschulvertretungen und Studienvertretungen werden von der Wahlkommission über ihre Wahl informiert. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen abgelehnt wird.
  - **Ablehnung:** Lehnt eine gewählte Person ab, wird das Mandat der nächsten Person auf der Wahlliste zugeteilt (für die Bundes- und Hochschulvertretungen) bzw. der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl (für die Studienvertretung).
  - **Ersatzpersonen:** Lehnt eine Ersatzperson oder Kandidat das Mandat ab, wird sie oder er von der Kandidatenliste gestrichen.

## Verwaltung der (Unter-)Wahlkommission

- §50 HSG: Die (Unter-)Wahlkommissionen bestehen aus Vertretern der stärksten wahlwerbenden Gruppen und einem rechtskundigen Vorsitzenden, der von der Hochschulleitung vorgeschlagen und von der Bundesministerin ernannt wird. Sie organisieren und überwachen die Wahlen. An Einrichtungen ohne eigene Hochschulvertretung übernehmen Unterwahlkommissionen diese Aufgaben. Wahlvorschläge dürfen keine Mitglieder der Kommissionen enthalten, und jede Gruppe kann Beobachter entsenden.
- §3,5,6 HSWO:
  - §3 HSWO: besagt, dass die wahlwerbenden Gruppen ihre Vertreter für die Wahlkommissionen melden und diese nach einer Angelobung ihr Amt antreten.

Die Vorsitzenden werden von der Hochschulleitung oder der Bundesministerin ernannt. Alle Mitglieder müssen versprechen, fair und gewissenhaft zu arbeiten. Jede Gruppe darf außerdem eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Kommission schicken.

- §5 HSWO: beschreibt die Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommissionen:
  - **Verwaltung:** Die Vorsitzenden rufen die Sitzungen ein, leiten sie, protokollieren die Ergebnisse und führen die Angelobung der Mitglieder durch.
  - **Leitung:** Sie leiten die konstituierende Sitzung der Vertretungen, bis neue Vorsitzende gewählt sind.
  - **Vertretung:** Bei Abwesenheit übernimmt eine von der Bundesministerin ernannte Stellvertreterin oder Stellvertreter die Aufgaben. Diese Person darf auch an Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende anwesend ist.
- §6 HSWO: regelt die **Umbildung der Wahlkommissionen:**
  - **Ausscheiden:** Vertreter von Gruppen, die nach der Wahl nicht mehr entsendungsberechtigt sind, scheiden aus der Kommission aus. Neue berechnigte Gruppen müssen von der Vorsitzenden zur Nennung eines neuen Mitglieds aufgefordert werden.
  - **Frist:** Die Umbildung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl erfolgen. Verzögerungen machen Beschlüsse der Kommission jedoch nicht ungültig. Kommissionen mit weniger als drei Gruppen sind weiterhin gesetzeskonform.